

# Registratur

des

Bürgermeister-Amtes von Menden.

# Acta

generalia

betreffend

*Loch Karstmafen überfangt, Aufschüttung garmischlicher  
Reise mit Wandzugasse, Anrechnung der Haupt- und  
fortgeführten Gabelform mit der itronian. Melk-  
Linsengasse. Abmildewesen*

Til. V

Sect. 2

Nr. 89

Der Band

Fach Nr. 5

Anteriora

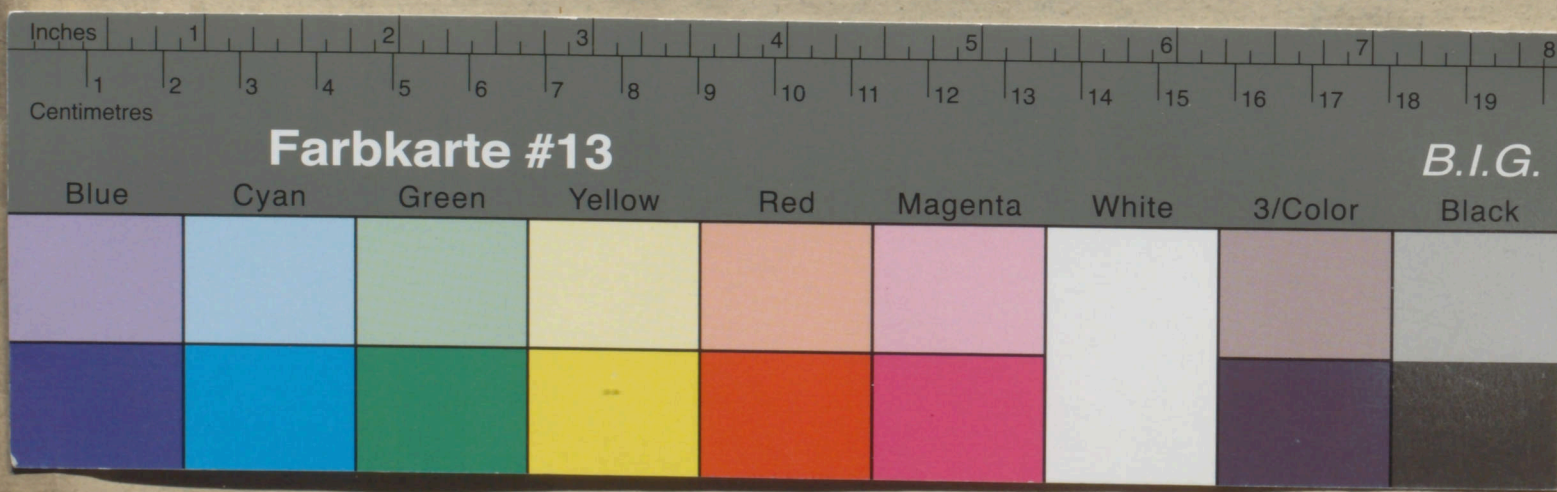
J

6



No. 1045

Rever. 5. 13/8 30 to 36h.



**zab** Entsäuerung

14. Juli 2011



Aug 10 1845

Præter 5. 13/8 30 rto 36h.

[illegible]

1890



nicht in möglichst sparsamer Weise zu verfahren  
 Waisenhaus Sankt Augustin. Stellung des 10. August 1830.

Die Rathsmitglieder und Abgesandten  
 des Rheinischen Regiments  
 (Kriegs) von Ingelsheim  
 in Bonn

2493

Obgleich der 10. August 1830  
 ein Festtag für Rheinische Regiments  
 war, so wurde doch die Feierlichkeit  
 nicht aufgeschoben. Die Rathsmitglieder  
 und Abgesandten des Rheinischen  
 Regiments von Ingelsheim  
 kamen am 10. August 1830  
 in Bonn an.

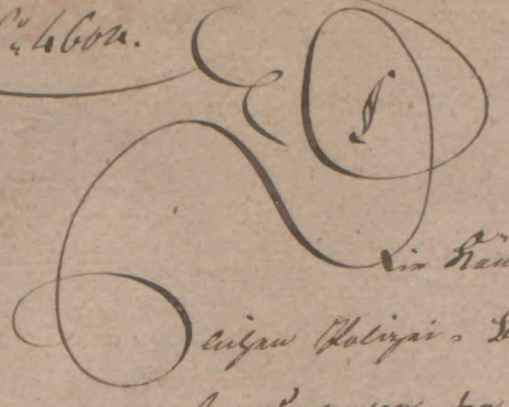
# Schema

## Rechnung

Um sich in der Rechnung der Gemeindegelder  
 zu orientieren, ist folgendes Schema  
 aufgestellt worden.

|                                                          |            |          |              |            |            |
|----------------------------------------------------------|------------|----------|--------------|------------|------------|
| Namen, Wohnort, Beruf, Einkommen, Steuern, Abgaben, etc. |            |          |              |            |            |
| 1. Name                                                  | 2. Wohnort | 3. Beruf | 4. Einkommen | 5. Steuern | 6. Abgaben |
| 1. Name                                                  | 2. Wohnort | 3. Beruf | 4. Einkommen | 5. Steuern | 6. Abgaben |
| 1. Name                                                  | 2. Wohnort | 3. Beruf | 4. Einkommen | 5. Steuern | 6. Abgaben |
| 1. Name                                                  | 2. Wohnort | 3. Beruf | 4. Einkommen | 5. Steuern | 6. Abgaben |
| 1. Name                                                  | 2. Wohnort | 3. Beruf | 4. Einkommen | 5. Steuern | 6. Abgaben |
| 1. Name                                                  | 2. Wohnort | 3. Beruf | 4. Einkommen | 5. Steuern | 6. Abgaben |
| 1. Name                                                  | 2. Wohnort | 3. Beruf | 4. Einkommen | 5. Steuern | 6. Abgaben |
| 1. Name                                                  | 2. Wohnort | 3. Beruf | 4. Einkommen | 5. Steuern | 6. Abgaben |
| 1. Name                                                  | 2. Wohnort | 3. Beruf | 4. Einkommen | 5. Steuern | 6. Abgaben |

8460a.



Die Rathsmitglieder und Abgesandten  
 des Rheinischen Regiments  
 (Kriegs) von Ingelsheim  
 in Bonn  
 Obgleich der 10. August 1830  
 ein Festtag für Rheinische Regiments  
 war, so wurde doch die Feierlichkeit  
 nicht aufgeschoben. Die Rathsmitglieder  
 und Abgesandten des Rheinischen  
 Regiments von Ingelsheim  
 kamen am 10. August 1830  
 in Bonn an.

Coeln den 9. Septbr 1830  
 v. Ingelsheim.

Obgleich der 10. August 1830  
 ein Festtag für Rheinische Regiments  
 war, so wurde doch die Feierlichkeit  
 nicht aufgeschoben. Die Rathsmitglieder  
 und Abgesandten des Rheinischen  
 Regiments von Ingelsheim  
 kamen am 10. August 1830  
 in Bonn an.

Ingelsheim den 10. Septbr 1830  
 Die Rathsmitglieder  
 v. Ingelsheim.











Dear Sir,  
I have the honor to acknowledge the receipt of your letter of the 10th inst. in relation to the above named matter. I am sorry to hear that you are not satisfied with the result of the investigation. I am, however, confident that the facts as stated in the report are correct. I am, Sir, very respectfully,  
Yours, &c.  
J. M. Wilson.

McIndoe

1653

Præf. 30/11 30  
No 522

[illegible]

Berlin 9. Novbr 1830

Der Weichseln In Gubernia der Polign  
Oberstleutnant H. v. Gumbert In Königsberg  
Landwehr. Vonn J. 19. Nov. 1830.

Kennel St. 19. Nov. 1830.  
Wm Lamball.

abgeschlossen  
in Frieden

Wm. Lloyd Garrison



№ 5886.

Pres. v. 9. Apr. 20  
No 480.

Es ist bei der Fall nunmehr das natürliche, öffentliche Grundrecht im  
einigen Sinne bei jenen Vermögensgegenständen, welche durch die  
Führung der Angelegenheiten u. s. w. in der Öffentlichkeit stehen, wodurch die  
Angelegenheiten ohne Grund bewiesen werden sind. Da auch diese nun  
zu R. Angelegenheiten zur Verfügung einer öffentlichen Verwaltung  
übertragen wurde. Die Vorschriften waren für die  
zu Verfügung stehenden Sachen bestimmt und dergleichen Sachen sind  
von den Landesverwaltungen vollstreckt werden sollen; so daß ich mich nun  
über das für die zu Verfügung gestellten Sachen lassen soll  
sollen, daß die § 38 und 39 der Gemeinde-Ordnung vom  
1. Juli 1871, in der Sache der zu Verfügung stehenden, in der Sache  
der Verwaltung gebührt und befolgt werden; indem ich die  
öffentlichen Angelegenheiten einigen Sinne nachweisen habe: die  
ist gesetzlich legitimiert und öffentlichen Angelegenheiten zurückzuführen  
zu, aber auch auf geeignete Weise nach den Vorschriften zu  
verfassen.

Der R. Landrat ist: ~~der~~

zu ~~der~~ Altkirchen

Abgeschlossen der gegen die Angelegenheiten der Kirchen zu der  
ist und befolgt. Ich verweise Sie, die aber bei jenen  
öffentlichen Sachen den Verwaltung zu Verfügung stellen mit einem 8 Tage  
zu vermitteln oder das öffentliche Angelegenheiten zu verfahren,  
gleich aber durch jenen öffentlichen Angelegenheiten auf sonstige Angelegenheiten,  
an jenen Sachen, und diese Angelegenheiten in den öffentlichen  
den öffentlich sein lassen zu lassen, und daselbst bei allen  
öffentlichen Angelegenheiten öffentlichen Angelegenheiten, mit dieser  
nicht mit den Angelegenheiten Angelegenheiten zu verfahren.

Am 6. März 1870

Der Landrat

Ammer

Herte







No. 899

Præcis 7. 18/3 31  
No 119

[illegible]

Spencer: 2 März 1891

Deur Lievevader.

abundant

in fidem

W. W. W. W. W.

Hr. Looysman'sz van  
zu Meiden



no 2819.

Wres 7. 21/6 21. H. 228.

Mit Bezug auf die geordnete Aufzeichnung vom 18ten  
Jänner d. J. No 842 III wurde wegen Beförderung der  
Kasse zu allen Angelegenheiten und der Kasse bezahlt  
das entsprechende Ausgabebuch werden, wird die Kasse  
Angabe der Aufzeichnung, die Kassebezugs wegen  
Ausgabebuch der Kasse werden minderbefall wegen  
wissen, sich bei Beförderung der Kasse nicht auf  
bestimmte Angelegenheiten zu beschränken, sondern  
solche Aufzeichnungen zu begeben, daß die Kasse  
wegen nicht außer der gewöhnlichen Dienst-  
stunden und in den angegebenen Stunden nicht zu  
Kassezeit bezahlt werden kann.

Berlin den 5. Juni 1891

1891 III Der Minister der Finanzen u. des Reichs

Erstfurst der Finanzen Reichsminister zu Menden  
zur Beförderung.

Plenar den 18. Juni 1891

Der Bundesrat  
Menden



Reces: 2. 29/11. 31. No 620.

[illegible]

Landrath Schwen  
310 in Hennef

6 Coeln Jan 30 Septbr 1831

Knights Buzing, St. Gilling and J. J. J.

Abriß zur Kenntnißnahme der geringsten Leistung des  
Herrn Luegmanns zu Mendon.  
Honnelt am 16. Okt. 1881

Yours Truly  
J. M. W. Turner



184930

Handwritten notes on the left page, including a large 'M' and some illegible cursive text.

Die Einsetzung der Landeshauptmannschaft  
des Rheinischen Kreises vom 1. Aug. 1829  
wurde durch die von der Regierung  
in der Provinz, die aus der Rheinischen, Belgischen und  
Luxemburgischen Provinz besteht, in der  
Landeshauptmannschaft, besonders bei der  
Einsetzung der Landeshauptmannschaft  
zur Folge der Einsetzung der  
Landeshauptmannschaft in der Provinz  
Luxemburg, die von der Regierung  
in der Provinz, die aus der Rheinischen, Belgischen und  
Luxemburgischen Provinz besteht, in der  
Landeshauptmannschaft, besonders bei der  
Einsetzung der Landeshauptmannschaft

Handwritten notes on the left side of the right page, including the name 'Landeshauptmannschaft'.

Düsseldorf, 25. April 1831

Landeshauptmannschaft der Provinz  
Luxemburg, die von der Regierung  
in der Provinz, die aus der Rheinischen, Belgischen und  
Luxemburgischen Provinz besteht, in der  
Landeshauptmannschaft, besonders bei der  
Einsetzung der Landeshauptmannschaft

Düsseldorf, 29. April 1831

Landeshauptmannschaft

Handwritten signature 'Ment' at the bottom right of the right page.



2601

Nov. 7. 1832  
Hr. W. v. d. Aue.

In einem andern Brief ist der Fall vorgekommen,  
daß ein Lirgenmeister den ältern Pastor eines Kirchens  
in angeblich als ein „inniges“ „Freundschaft“ mit  
sich somit völlig außer Acht gesetzt, für über die neue  
Pastoratsstellung an diesen, Menschen, welcher nachfolgende  
Mittheilungen ein verständliches Subjekt war, zu ver-  
stehen. Hiermit bestätigt sich die Notwendigkeit der  
sorgfältigen Aufklärung der in der Folge folgenden  
beginntenden Legitimationen, welche, durch die  
Zukunft nicht nur die Beförden voneinander ausschließen,  
sondern auch bei der Verfolgung der Rechte und Pflichten  
gebunden faßt unmissig werden kann, daher gela-  
stet, wenn irgend zur näheren Kenntniss Kommt.

Wien 28. Dezember 1831

Der Landrat  
abw.  
in fide  
H. v. d. Aue

Ala  
Der Herr Lirgenmeister  
Hr.  
Menden



1926.

Proc. 7. 1771. 32  
No 41.

Hochw. B. Regierung zu Folge, wörl. wir Ihnen,  
dass Sie in dem am 11. Septbr. 1830 abgehalt. mitge-  
haltene Rat. Sitzung, die Königl. Ober-Präsident  
v. d. g. Septbr. 1830 abgehaltene Konferenz  
" bei der wiederholte Anordnung der Anstalten  
" gegenwärtig zu sein die Fortführung der Anstalten  
" gegenwärtig zu sein die Fortführung der Anstalten  
" so wie von demselben schon vorausgesetzt, dass  
" die Anstalten, die Fortführung der Anstalten  
" dass zu voraussetzen ist. Dagegen soll es bei der am  
24. November 1830 im Anzuge communierten Circular  
Anordnung das Ministerium die Fortführung der  
die Polizei vom 11. Okt. d. J. angesetzt sein, die  
wiederholte Anordnung, um es, dass, wenn die Anstalten  
die Anstalten zu Kaiser nach dem Anstalten, und die  
Ministerium die Fortführung der Anstalten  
die Anstalten, die Fortführung der Anstalten  
das Anstalten, die Fortführung der Anstalten  
die Anstalten, die Fortführung der Anstalten  
die Anstalten, die Fortführung der Anstalten  
die Anstalten, die Fortführung der Anstalten

Landrath  
zu Hennef  
Cöln den 8. Dezember 1831  
Königl. Regierung, Abtheilung der Anstalten

208. Aufseher der Anstalten, Landrath zu Menden  
zu Hennef und Landrath

Hennef den 29. December 1831  
Der Landrath  
Menden



1899

Pres. 3/2 32.

No 81. ad acta.

Das Königl. Ministerium des Innern und des Realguts  
mittels des Reichsboten vom 13. d. Mo. beflimmt, daß dasjenige, was  
den Fürstenthum Vechatel betreffende Elbschiffung für jetzt  
bis auf weiteres nur von Provinzial-Landräthen und nicht an Königl.  
Landräthen oder an weltlichen Landes-Ämtern, Prälaten  
Königl. Räte aufzuteilen sollen. Mit Salzen die in  
den Rhein- und Elbschiffungen für jetzt  
aufgeführt sind zu stellen. Cöln am 23. Jänner 1832

Königl. Regierung des Elbschiffung

Landrath

zu Hennef

186

Elbschiffung des Herrn Landrath zu Hennef  
zur Kenntnisnahme und zur Vorkehrung  
Sollten folgende Mängel zu bemerken

Hennef den 30. Jänner 1832

Der Landrath

aber

in fide

Weder

Per. Simon



N<sup>o</sup> 554.

Row 3. 2/2 32  
No 120

Stänflig sind die Quittungen über aufobene  
Kassenabfertigungen, Gattungen genau in  
folgender Weise anzustellen:

1. Von Haupt und freiburg. Gefährten sind im  
 2. Jahre 1833. bei den Leinwandmännern st.  
 3. anzuweisen worden — 17/18 87/6 7/8

„Sowohl Kaspern als J. sind zufrieden“

11 Garbitzen pro 1832 a 3 pf = -- 1. 9

3 Mill pro 1831 in =  $\frac{7}{26}$  ~~26~~

„ für Herrn zu Regensburg / brüt

4. *basanensis* *Spillman* / — " 2.

güfenne — 4.6

blumen — 1-4.

"maligen Leibes nun, Alle .. Ego .. ja das mit

„ Der Kaiserlich-proteginen beauftragten Hohen-

11 Zinfarten als Kommunikation nachfragen

4 zu geben gewillt. "

2. N. ... Jan ... Dec ... 183...

Der Singersitz

*Handwritten signature*

Da mo Qualitzaffen aber keine Kasse gegen  
Gebühren mit gefesselt werden, sind sie



der Dankschreiben der Kaiserin zu  
Haltung auf künftige eingetragene  
nicht auf einen besondern Platz zu  
setzen.

Wien den 23. Februar 1832

Der Erudant

Abey.

in fidem

Welder  
No. 100

C<sup>W</sup>  
 George Lemjauwington  
 22<sup>n</sup>

Mendon

V. 2394.

Reus d. 12 Juny 32  
No 25

Colln Jan 5. Mai 1832

an den Landesherrn  
zu Hennef Königlich Preussische Offizial zu Jülich

Abſchrift zur Kauffiſt und Lauffiſt mit Gültig.  
auf meine Verſicherung vom 16. October 1623 in  
dem Herrn Landgraven zu Menden

Honr of Jan 30 Jan Mai 1832  
 Dr Landwaff.  
 Muen



3401.

Recs 7/8 32

No 354

[illegible]

Mr  
Lundberg & Son  
in Minneapolis

Recd. I. 4. July 1832.  
R. Wigglesworth, Chelmsford, Essex.

65 3/4.

Abgesandt von dem Einigungscomitee an das Comité von  
Kriegs- und Marine. — München! 13. Juli 1832

Edmund

Mina



3402

Reichs. 7/8 32  
No 361

Wenn bei mehreren Veranlassungen ist vorzüglich  
Aufmerksamkeit auf alle gerichtliche Indizien,  
sowie die strengste Befolgung der Anordnungen  
Hoch- und niedrigeren Gerichtsinstanzen über-  
sichtigt und gelegentlich angeordnet worden, da Solche  
auch speziellen Anordnungen bedürftig, sind, wie vor-  
erlaubt worden, Wenn eine Untersuchung in be-  
ziehung zu bringen, und namentlich die Befrei-  
lung gerichtlicher Personen zur besondern Pflicht  
zu weisen, auf die ungesandte Aussage der  
etwaigen Beweisanzeichen, Maßnahmen  
in dieser Beziehung einzugehen, was demnach  
sicherlich gesehe.

Cöln d. 2 Juli 1832  
Landrath D. Regierung Abtheil. des General-  
Krieges  
H. Henrich

Abtheilung des General-Regiments des Königl.  
zur Befreiung und gerichtlichen Befreiung, in be-  
ziehung der General-Hoch-Instanzen vom  
12 Juli 1832. Anlage zum 3. Artikel des Art. 16  
Stabs d. 1818.

Henrich d. 19 Juli 1832  
Der Landrath  
H. Henrich

141







6341.

Auf hohen Bauverleihung beauftragt ist die  
 Herrschaft Lungenstein: die Kreis-  
 die Kreisbau der beständigen Bauverleihung  
 nach der Bauverleihung zu Grundbesitz  
 den die 1. 6 & 12 der Kreis-  
 zu beauftragen, und die 1. 6 & 12 der Kreis-  
 18. J. W. auftragend. / einen Auftrag aus dem Kreis-  
 Journal / 134 der Kreis- / über die Kreis-  
 und Lungenstein nach folgenden Rubriken  
 bestimmt vorgefunden:

1. Inland des Reichs  $\frac{1}{2}$ ,
2. Rhein u. Land des Rheins,
3. dessen Besatzung,
4. Rheinschiff,
5. Engländerinnen,
6. Engländerinnen des Reichs, und  
des Rhein.

Henrich Jan. G. Jannsen 1833  
Van Emburgh  
S. W. van

*Rw*

aus Engramianstan  
zu

Menden



80239

In Verfolg der Verfügung vom 9. Januar d. J. Nr. 6341 beord.  
auf Herrn, das Ind. der Einsendung vom Negativ Original zu  
stellen der Kopieirungen auf Verlangen, vorerst jedoch,  
das mir unfehlbar bei der Communion die  
Auszüge aus dem Briefe General eingereicht werden.

Graves & Co. 1833

Das Eisenwerk  
Münster

Wm

Л. С. Любопытства

32 Mendon



735

Reas 3. 22/3 33  
No 163

[illegible]

Grand In 12. May 1831

Dear Landlord

*An*  
*H. Lingschneid*

22

Menden



I am Dear Sir, Ever most a-  
fectingly,  
Yrs. Wm Pitt

Wm Pitt

1951.

[illegible]







No. 210

No. 211

Sie fordern Sie hiermit auf, wie Sie immer & Tagher zu  
prüfen, ob man Ihnen das in § 34 der Stadtverordnungen  
vom 17. Juli 1847 p. 1. d. d. 1847 p. 1. d. d. 1847  
angeordnete Verfahren bei der Ausführung der  
Arbeit nicht. Entgegenfalls ist solches sofort anzulegen  
und die gedachten Vorschriften in allen Fällen auf  
Antrag der in allen Fällen der Sache nach Ihnen zu  
berathen, und wenn es sich um einen Abbruch handelt  
sogleich mitzutheilen.

Wien den 10. März 1843

Der Stadtrat

oder

in Person

Weller  
Hr. Jun. 7

Ort

Ignaz Langemann Stra

zu

Wien



N<sup>o</sup> 2236.

Es sind in unserer Zeit Sälle vorgekommen, daß Land-  
 linge-Knechte ohne Kopfbedeckung auf ihrem Gemarkungen  
 erschienen und solche Gemarkungen sind wohl auch Kopf-  
 weisig nicht worden. Der Gemarkung kann nur  
 allerdings im Zuhören und bei Abwesenheit irgend  
 einen Ausdruck als eine förmliche Legitimation, ein  
 oder als Kopfbedeckung, und als solcher darf er nicht  
 nicht werden. Die der Kopfbedeckung nicht stammende  
 Kopf- und Tugend-Polizei aber ist der Tugend  
 der Knechte dieser Art und ungenügend, sich vollkommen  
 unterwerfen zu sollen und daher mit ordnungsmäßi-  
 gen Tugenden zu versehen, besonders wenn sie die  
 Achtung mit barbaren und aus demselben zurückge-  
 ren, indem ohne Kopf der Tugend nicht genügt wird.  
 Der kann. Ich vermute denn die Knechte, der Tugend.  
 linge-Knecht überall durch die Landröthe und die Tugend-  
 minister darauf aufmerksam zu machen, die Polizei-  
 beförden aber geübt zu werden, und namentlich  
 die Kopfbedeckung der Gemarkungen zu unterlegen.

Koblenz den 6. Mai 1833

Der Ober-Präsident.

Abgeschickt dem Herrn Landrathsherrn des Tugend-Knecht  
 zur Aufsicht und Erhaltung.

Kennet den 16. Mai 1833

Der Landrath

abw.

in Tugend

Wiley

der Tugend

Menden



Aug 2525

In Wuppertal, am 29. M. A. 1833  
 Ein Herr, welcher sich als Kaufmann bezeichnet, hat  
 mich ersucht, die zur Anstellung eines  
 Bedienten.

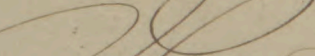
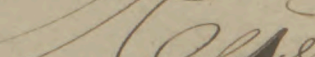
1. Der Herr, welcher sich als Kaufmann bezeichnet, hat  
 mich ersucht, die zur Anstellung eines  
 Bedienten. Der Herr, welcher sich als Kaufmann bezeichnet, hat  
 mich ersucht, die zur Anstellung eines Bedienten.
2. Der Herr, welcher sich als Kaufmann bezeichnet, hat  
 mich ersucht, die zur Anstellung eines Bedienten. Der Herr, welcher sich als Kaufmann bezeichnet, hat  
 mich ersucht, die zur Anstellung eines Bedienten.
3. Der Herr, welcher sich als Kaufmann bezeichnet, hat  
 mich ersucht, die zur Anstellung eines Bedienten. Der Herr, welcher sich als Kaufmann bezeichnet, hat  
 mich ersucht, die zur Anstellung eines Bedienten.

es empfehle ich insbesondere  
 die Herren, welche sich als Kaufmann bezeichnet, hat  
 mich ersucht, die zur Anstellung eines Bedienten.

Der Herr, welcher sich als Kaufmann bezeichnet, hat  
 mich ersucht, die zur Anstellung eines Bedienten.

Gegeben den 28. März 1833  
 Der Herr, welcher sich als Kaufmann bezeichnet, hat  
 mich ersucht, die zur Anstellung eines Bedienten.




 Heiseit van Zonne vanger misser  
 und vree Enneit Gander marie dat Enneit  
 zur Enneit Enneit und vanger marie.  

 H. 10. Juni 1833

Senneß den 19 Junis 1833

Dear Linnelwatts  
/yazul/ Sadseven.

Circular

Oben  
Zurück Lungenmüde  
zu Königs winter  
Oberassel  
Menden.

80 2647

[illegible]

3. Es folgt die Sitzung mit dem Obstherrn in  
Anwesenheit der vorerwähnten Deputierten  
Sitzung zu beschreiben. Baden d. 10. Juni 1833.

Dear Virginia & ~~John~~ <sup>Robert</sup> ~~John~~  
 Dear Anthony  
 Dear Eliza Virginia & Nath

Ok  
u. Königl. Landrath  
von Rhein zu Mainz  
1835

183.  
Aufsicht. d. d. Herrn Landrathsherrn und den  
Herrn Gendarmen des Bezirks zur Verwaltung  
und Aufsicht. Kennst. 15. 8. Juni 1833.  
Der Landrath  
M. M. M.

Alle  
Sinn Dingemacht  
zu  
Menschen



3245

Es ist schon sehr in Aussicht zu stellen worden, daß die Land-  
schafft von Bingen aus Polizei Landen als Landesherr aufstehen,  
da die Hauptstadt Landen Polizei in Aussicht auf die mit anfallenden  
und dem Ansehen unkommanden Kaiserlichen Befehlen, in über-  
sicht in dieser Aussicht die Befugnisse eines Polizeilandes. Nicht  
an der Grenze zu überfallen.

Alle haben die von dieser Anordnung in Kenntnis, damit  
die unkommanden Fälle das Land dieser Landen wissen,  
daß mit dem Polizeilanden aufpassen mögen.

von Landesherr  
Heeren  
Heeren

Heeren den 5. July 1833  
In Regierung des Landesherrn

1834. Abschrift der Landesherrlichen, und der Königl. Land-  
gerichte zur abzuweisenden Aufsicht.

Heeren den 14. July 1833.

von Landesherr

in dem

in dem

in dem

in dem

Menden



366.

Rece 319 33  
No 249.

Auf der Eirkuler, Handlung, an die Königl.  
 Regierung, vom 28 März 1821, welche sich in man  
 Kampf, Clarendon, folgendes, 1821 Land 5. R. 399 u. 100  
 abgenommen befindet, sollen die Matrikel der  
 Studenten als vollständige Legitimationen zu  
 Reisen darselben nicht anerkennen werden; der  
 jedoch seit einiger Zeit mehrere Studenten auf eine  
 Öffnung der Matrikel zuwirken sind, so ist im ein  
 verständnisse mit dem Königl. Ministerium  
 Jann. und der Polizei, des Königl. Ministerium  
 der Öffentlichen Unterricht, zu Anfangs des  
 mittels Verfügung, vom 22. v. M. an die Königl.  
 Landes-Unterrichts- und Schulverwaltung  
 anzuordnen, dass um eine Minderziffer zu  
 laugen, sollen nur die Matrikel der Studenten  
 zur Legitimation von Reisen auszureichen  
 können, als solche angenommen, dass die Matrikel  
 in diesem Sinne als gültige Legitimationen  
 anerkannt werden sind, dass, wenn die Studenten  
 auf inländischen Universitäten lausen, müssen  
 sie nun dem Rektor und dem Universitätsrat  
 ein schriftliches Zeugnis vorzulegen, dass sie  
 nicht nur vollständige Reisen beabsichtigen,  
 so wie die notwendigen Kosten abzugeben  
 das Studieren und Hoffnungen, das  
 geordnete Unterrichtsverhältnis zu stellen, und  
 dass also nicht solche Schüler sein  
 auf neuen inländischen Universitäten  
 werden können dürfen.

Mit



Während der letzten Session haben den hohen  
Landes-Hofrathsrath sehr viele Ratsen im Interesse  
zu untersuchen, bei Ratsen im Ob- und Unter-  
grund auf dem Grund der selben nach dem der  
Königsmachtigen Polizei. Darf man nach dem  
Stempel der Ob- und Unter- sehr viel zu stellen  
denn es ist nicht, und es ist nicht, es ist nicht,  
zu empfangen, und dem Festen beizufügen,  
bei jedem zu berücksichtigen, ob das  
nach der allgemeinen Erkenntnis  
nur nach dem Ministerium und dem  
der Polizei sehr zu stellen, und das  
Ansehen bei demselben zu zeigen. Sind

Mit Bezugnahme auf obigen Circular vom  
vom 28. März 1833 ersuchen wir, dass die  
Präsidenten, Generalen und Majoren der  
Infanterie, Jäger, Artillerie, Cavallerie, sowie  
die Officiere der Ingenieurtruppen, die  
Lagerung, 15. Juli 1833

An den  
 H. J. Krugmann  
 zu Köln  
 (son)

Der Herr Krugmann der Rhein-Kreis  
 Schrift von Herrn Krugmann  
 der Königl. Offensdarmerien zur Kreisstadt  
 Hennef, 23 August 1877

Circular No

Karl den F. Ludwig er misß dem  
zu

Königswinter  
Oberkassel  
Menden.

Our Beloveds  
penny. 1. Seven.

899

Prices 7/3. 32. Nov.

[illegible]

Barlin Jan 31. Tanner 1836.

Der König von Sachsen und der Kaiser

Obgleich ich zu dem Einbringen des obigen Briefes  
mit hiesiger und meiner Circular-Verordnung vom 19.  
Juli 1832 v. N. 3401 zum Kauf und anzuwenden beauftragt

Nov. 24. Laburnum 1834

Do. Sunday  
Vincennes

Memorandum



1977

Sehr geehrte Herrschaften  
 in, der Stadt Sankt Augustin  
 den 24. April 1833  
 ist.

Samstag den 29. April 1833  
 Herr Landrath  
 in Sankt Augustin  
 Herr Secretair  
 Hildebrand

Menden



Rees 15/4 34 No 398

[illegible]

Kaiserslautern, Juleand  
für die Kasse des k. k. Landwehr-Regiments,  
gültig auf 1. d. h. d. d. d. d.

Vielmalen wird hervorgehoben, wenn es sich  
um die Einsetzung der Richter handelt, dass  
die Richter nicht nur die Gerechtigkeit, sondern  
auch die Billigkeit zu berücksichtigen haben.  
Es wird betont, dass die Richter nicht nur  
die Gesetze, sondern auch die Umstände  
zu berücksichtigen haben. Es wird betont,  
dass die Richter nicht nur die Gerechtigkeit,  
sondern auch die Billigkeit zu berücksichtigen  
haben. Es wird betont, dass die Richter  
nicht nur die Gesetze, sondern auch die  
Umstände zu berücksichtigen haben.

Kenney Jan 26. June 1896

Dr. Kuntz  
ibidem  
in fidem  
Dr. v. Secretan

Reiley.

Chu

James Bay & Hudson's Bay

Menden

Dear Sir,  
 I have the honor to acknowledge the receipt of your letter of the 11th inst. in relation to the above named matter. I am sorry to hear that you are not satisfied with the result of the investigation. I am, however, confident that the facts are as stated in the report. I am, Sir, very respectfully,  
 Yours,  
 J. H. Smith

Wilmington



N<sup>o</sup> 3122.

Stues 22/4 36. März 1834

Um den Mangel an Holz zu beheben, welcher wegen  
des Mangels hinreichender Holzungen der Provinz  
namentlich über das Bannland der Grenzbezirke  
bei Beförderung der dieselbe nicht mehr haltenden Wohn-  
stätten auftritt, hat die Königlich Preussische Be-  
hörde einen neuen Absatz dafelbst zu er-  
lassen, und über denselben ist Folgendes be-  
stimmte worden: —

Wannach den 13ten Juli 1834

Der Landrath

aber.

in Person.

Wider.  
Der Landrath

Der

Abgeordnete Landrath

der

Menschen



## Bekanntmachung

in Betreff des Wanderns der Gewerbs-Gehülfen.

Da ungeachtet der durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 1. August 1831 erfolgten allgemeinen Aufhebung der bisher in einigen Landestheilen noch bestandenen Zwangspflicht zünftiger Handwerksgehilfen, vor Erlangung des Meisterrechts eine bestimmte Zeit auf der Wanderschaft zuzubringen, und der gegen die Mißbräuche, zu welchen das Wandern Veranlassung giebt, wiederholentlich erlassenen Verordnungen, noch immer eine große Anzahl von wandernden Handwerksgehilfen zwecklos im Lande herumstreift, die Gewerksgehilfen und das ganze Publikum belästigt und die öffentliche Sicherheit gefährdet, so sind zur Beseitigung dieses Uebelstandes nachstehende Bestimmungen für nöthig erachtet:

1. Wanderpässe, d. h. Pässe, in welchen weder ein bestimmtes Reiseziel, noch ein anderer Reisezweck, als der, Arbeit zu suchen, angegeben ist, oder Wanderbücher, wo solche überhaupt hergebracht sind, dürfen nur solchen Inländern erteilt werden, welche

a) eine Kunst oder ein Handwerk betreiben, bei welchem das Wandern allgemein üblich und Behufs der Verbesserung darin angemessen ist;



- b) völlig unbescholten und körperlich gesund sind, welche letztere, sofern es irgend zweifelhaft ist, durch ein ärztliches Attest dargethan werden muß;
- c) das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten, und nicht schon vorher fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben;
- d) außer den erforderlichen Kleidungsstücken nebst Wäse ein baares Reisegeld von mindestens fünf Thaler beim Antritt der Wanderschaft besitzen.

Personen, bei welchen nicht alle diese Erfordernisse vereinigt sind, können auch, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, nur gewöhnliche Reisepässe erhalten, bei deren Ausstellung übrigens die bestehenden Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel sorgfältig zu beobachten sind.

In den Wanderpässen und Wanderbüchern ist die Dauer ihrer Gültigkeit, welche einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten darf, auszudrücken.

2. Ausländischen Handwerksgesellen ist der Eintritt in die diesseitigen Staaten und die Fortsetzung ihrer Wanderschaft innerhalb derselben, nur dann zu gestatten, wenn sie mit einem von einer kompetenten Behörde ihrer Heimath ausgestellten Wanderbuche oder Wanderpasse versehen sind, nach Ausweis desselben in den letzten acht Wochen wenigstens vier Wochen gearbeitet haben, auch alle vorstehend unter No. 1 a, b, c und d vorgeschriebene Eigenschaften besitzen, welche ein Inländer zur Erlangung eines Wanderpasses bedarf, und sich darüber gegen die erste zur Ertheilung von Pässen befugte diesseitige Behörde an der Grenze, welche das Erforderliche in dem Wanderbuche oder Pässe zu vermerken hat, vollständig ausweisen.

3. Kann ein ausländischer übrigens gehörig legitimirter Handwerksgesell durch unverbächtige schriftliche Beweismittel darthun, daß er von einem das betreffende Gewerbe selbstständig betreibenden Inländer ausdrücklich verschrieben worden, so ist er zuzulassen, wenn er nur körperlich gesund ist und die erforderlichen Reisemittel besitzt, um nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Grenz-• Behörde ohne Unterstützung an den Bestimmungsort gelangen zu können; doch ist das Wanderbuch oder der Paß alsdann auch nur nach dem Ort seiner Bestimmung zu visiren, und, sofern die sonstigen Bedingungen nicht vorhanden, die weitere Fortsetzung der Wanderschaft im diesseitigen Staate nicht zu gestatten.

4. Der Wandernde, welcher nach obigen Bestimmungen hinlänglich legitimirt ist, kann zwar die Orte, in welchen er Arbeit suchen will, beliebig selbst wählen; er ist indeß verbunden, der Behörde, welche das Wanderbuch oder den Wanderpaß ausstellt, oder bei dem Eintritt vom Auslande her, oder auch nach Publikation dieser Verordnung, im Inlande zuerst viirt, den nächsten Bestimmungsort, von welchem es bekannt seyn muß, daß daselbst das betreffende Gewerbe betrieben werde, anzugeben, damit sowohl der Bestimmungsort, als auch, wenn dieser über eine Tagereise entfernt ist, die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagesreisen dahin in dem Wanderbuche oder Pässe bemerkt werden.

5. Gleichmäßig muß er bei weiterer Fortsetzung der Wanderschaft der Polizei-Behörde des ersten und jedes folgenden Bestimmungsortes, den nächstfolgenden namhaft machen, und diese hat, bei der jedenfalls nöthigen Visirung, den von ihm angegeben anderweiten Bestimmungsort, so wie die



Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen zu bemerken.

6. Von der selbstgewählten Route, welche hiernach auf dem Wanderbuche oder Passe stets hervorgehen muß, darf der Wandernde nicht abweichen. Will er den gewählten Bestimmungsort verändern oder eine andere Route einschlagen, so muß er einer zur Ausstellung von Pässen befugten Polizei-Behörde auf dem zuerst gewählten Wege davon Anzeige machen, damit selbige den Paß unter Angabe der Route und der wahrscheinlichen Reisezeit nach dem neuen Bestimmungsorte visire.

Auch muß der Wandernde, wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet oder erkrankt — in welchem Falle die Fortsetzung der Wanderschaft vor erfolgter Genesung nicht zu gestatten ist — oder sonst durch besondere Umstände abgehalten wird, die Reise nach dem Bestimmungsorte in der angegebenen Zeit zurückzulegen, sich bei den betreffenden Orts-Polizei-Behörden melden, damit diese das Wanderbuche oder den Paß visiren und die Veranlassung, so wie die Dauer des Aufenthalts bescheinigen.

7. Wenn der Wandernde im Bestimmungsorte keine Arbeit findet, oder dergleichen nicht annehmen will, darf er daselbst nicht über die von der Polizei-Behörde festzusetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in seinem Passe oder Wanderbuche zu bemerken ist. Findet er Arbeit, so ist, wenn er demnächst die Wanderschaft fortsetzt, die Visirung des Passes zugleich zu bemerken, wie lange er bei wem er gearbeitet und wie er sich betragen habe.

8. In folgenden Fällen ist die Fortsetzung der Wanderschaft nicht zu gestatten, sondern der Wandernde,

vorgängiger summarischer Erörterung, mittelst beschränkten Passes und vorgeschriebener Reise-Route, wenn er ein Ausländer ist, über die Grenze, sonst aber an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses — wohin auch der dem Wandernden abzunehmende Paß zu senden ist — zurückzuweisen:

- a) wenn er von der auf dem Wanderbuche oder Passe hervorgehenden Route abgewichen, auf dem Wege oder am Bestimmungsorte über die vorgeschriebene Zeit verweilt hat und den dadurch begründeten Verdacht eines zwecklosen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;
- b) wenn er, außer dem Fall einer unverschuldeten Krankheit, acht Wochen lang ohne Arbeit gewesen ist, mag die Arbeitslosigkeit übrigens verschuldet oder unverschuldet gewesen seyn;
- c) wenn er seine Gewerbsgenossen oder andere Personen um eine Unterstützung angesprochen hat, ohne Rücksicht darauf, ob eine sonstige Bestrafung statt findet oder nicht;
- d) wenn er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, in welchem Fall es sich jedoch von selbst versteht, daß er deswegen zuvörderst zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen ist.

9. Handwerksgefallen, die keine zureichende Legitimations-Dokumente bei sich führen, ist das Wandern gar nicht zu gestatten. Wenn sie indeß behaupten, selbige verloren zu haben und solches glaubhaft nachweisen, so sind sie mit einem beschränkten Passe und vorgeschriebener Reise-Route nach dem Orte zu versehen, wo das Wanderbuch oder der frühere Paß zuletzt visirt worden, und dort kann ihnen, wenn sie



dasselbst gearbeitet haben und sich übrigens vollständig zu legitimiren vermögen, ein neuer Wanderpaß statt des verlorenen erteilt werden. In demselben ist aber der Verlust und die Beschaffenheit des frühern Legitimations-Dokuments zu erwähnen, auch das letztere durch das Amtsbblatt und, wo ein Kreisblatt erscheint, auch durch dieses für ungültig zu erklären, und die inländische Behörde, welche dasselbe ausstellt, davon zu benachrichtigen. Ist der Fall aber nach vorstehender Vorschrift zur Ausstellung eines neuen Wanderpasses nicht geeignet, so sind dergleichen Handwerksgefallen resp. über die Grenze oder an den Ort der Ausstellung des verlorenen Wanderpasses zurückzuweisen.

10. Handwerksgefallen, die mit beschränkter Reise-Route zurückgewiesen werden, dürfen zwar mit Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde in den auf ihrem Wege belegenen Orten in Arbeit treten, sonst aber von der Route nicht abweichen, widrigenfalls sie nach den allgemeinen Bestimmungen zu verhaften und nach dem Ort der Ausstellung des früher besessenen Wanderpasses, sonst aber nach der Heimath, sofern diese durch Korrespondenz mit den betreffenden Behörden festgestellt worden, auf den Transport zu gehen sind.

11. Handwerksgefallen, welche einmal an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses zurückgewiesen worden, darf erst nach Ablauf von mindestens sechs Monaten ein neuer Wanderpaß unter den ad 1 gedachten Bedingungen erteilt werden; muß ein solcher Handwerksgefall alsdann wiederum aus irgend einem Grunde zurückgewiesen werden, so ist ihm ein neuer Wanderpaß gänzlich zu versagen, und auch ein gewöhnlicher Reisepaß nur mit besonderer Vorsicht, unter

strenger Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel, zu bewilligen.

12. Bei dem Antritt der Wanderschaft oder dem Eintritt in das Land ist jeder Handwerksgefall mit vorstehenden Bestimmungen durch Einhändigung eines Abdrucks, welcher dem Wanderpaß oder Wanderbuch, wenn er nicht schon damit verkunden, anzuhängen und anzufestigen ist, bekannt zu machen.

13. Sämmtliche Polizei-Behörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen, bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafen, so wie des Ersatzes der Transport-Kosten für den Fall, daß der Inhaber eines zur Ungebühr ausgestellt oder viſirten Wanderbuchs oder Passes auf den Transport gegeben werden muß, auf das Genaueste zu achten, auch die Gast- und Herbergswirthe, Gewerkemeister u. auf dieselben aufmerksam zu machen und mit näherer Anweisung über ihre Mitwirkung zur Erreichung des Zweckes zu versehen.

Berlin, den 24. April 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei,

(gez.) von Brenn.



No. 12 1/4.

Meer &amp; Sohn 24

No 504 ad acta

Unterzeichneten vorgetragenen  
 in der Sache betreffend sind ich als Richter, die Herren  
 Bürgermeister und anordnen auf die Vorladung in  
 39. Jahr Markt und Ackerb. 1834, de 18.7. No. 236  
 aufzufordern zu erscheinen und sich an der Ortshausförm  
 ein zu stellen, solche Reisegeld auf sich zu setzen  
 zu zahlen, wenn der Jungfrau mit dem  
 abzugeben sein. Das die Küsterin wassermäßig  
 auftreten muß.

St. Augustin, den 10. Septemb. 1834.

Der Landrath  
 Müller

Alu  
 an Bürgermeister  
 zu

Mendel



1835

Rece. 3. 2/6 35 No 405

Cherres fallen Sie in Gungler das Datum 21. Mai 1835  
 der fassen Mins Paris das Gungler und der fassen vater  
 fassen Mins Paris, in Gungler das Datum die Gungler  
 gefallen, mit der Chiffre, die fassen in Gungler  
 das fassen in Gungler das Datum und mit Chiffre  
 zu fassen. Bei fassen, Chiffre die fassen in  
 Chiffre fassen Sie in der fassen die fassen die fassen  
 die fassen und Mins die fassen, so wie die fassen  
 das fassen in Gungler die fassen die fassen und  
 in Gungler die fassen die fassen die fassen  
 in Gungler die fassen die fassen die fassen

Rece. 3. 21. Mai 1835

der fassen  
 die fassen  
 der fassen  
 der fassen

der fassen  
 der fassen  
 der fassen

Menschen



## R e g l e m e n t

### in Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülften.

Nachdem in der dritten diesjährigen Sitzung der deutschen Bundesversammlung, in Betracht der, an mehreren Punkten des Auslandes zu revolutionairen Zwecken bestehenden Handwerkervereine, derjenige Beschluß gefaßt worden ist, welcher mittelst einer, von den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern und der Polizei unter'm heutigen Tage erlassenen, Bekanntmachung durch die Regierungs=Amtsblätter der Monarchie zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird: so ist, zur strengen Vollziehung dieses Beschlusses, so wie zur kräftigen Abwehrung der Gefahren, welche der bürgerlichen Ordnung aus der an verschiedenen Orten des Auslandes versuchten systematischen Verführung des Handwerkerstandes drohen, unter Bezugnahme auf das in allen nicht ausdrücklich abgeänderten Punkten in Kraft bleibende Wander=Regulativ vom 24. April 1833 für alle Theile der Monarchie, hiemit Folgendes festgesetzt worden:

1. Zur Ausstellung von Wanderpässen zu Reisen innerhalb der deutschen Bundesstaaten, mit Inbegriff der außerhalb des Bundesgebiets belegenen Provinzen und Landestheilen derselben, sind alle diesseitigen Polizei=Behörden befugt, welche Ausgangspässe ertheilen dürfen.
2. Wanderpässe nach andern Staaten dürfen dagegen diesseitigen Unterthanen von jetzt an nur nach erfolgter Genehmigung des Ministerii des Innern und der Polizei, welche durch die Provinzial=Regierungen unter Anführung der obwaltenden Umstände nachzusuchen und in dem Pässe ausdrücklich zu erwähnen ist, ausgefertigt, oder zur Weiterreise visirt werden.
3. Gewöhnliche Reisepässe nach andern als den sub 1 gedachten Staaten können Handwerkern, welche daselbst nicht in Arbeit treten, sondern andere vorübergehende erlaubte Zwecke verfolgen wollen, auch ohne besondere Genehmigung des Ministerii des Innern und der Polizei ausgestellt werden. Es müssen aber diese Zwecke genau nachgewiesen, die Dauer der Gültigkeit der Pässe auf die zur Erfüllung des Zwecks nöthige Zeit beschränkt, und die zur Controllirung der rechtzeitigen Rückkehr erforderlichen Mittel angewendet werden.
4. Auch ausländischen Handwerksgehilfen dürfen neue Pässe zum Wandern nur unter der obigen Einschränkung ertheilt werden; es sei denn, daß sie die Erlaubniß ihrer Heimathsbehörde, auch nach andern, als den unter 1 gedachten Staaten zu wan-



dern, beigebracht hätten, welchenfalls diese, unter Anführung jener Erlaubniß, im Wanderpasse zu vermerken sind. Wollen sie in ihre Heimath zurückkehren, und diese ist außerhalb der sub 1 aufgeführten Staaten gelegen, so dürfen ihnen nur gewöhnliche Reisepässe ertheilt werden.

5. Jeder Gewerbsgehülfe, welcher einen Wanderpasß in das Ausland nachsucht, muß diejenigen Staaten, in welche er sich zu begeben gedenkt, genau angeben. Diese sind, insoweit die Reise dahin nach obigen Bestimmungen für zulässig befunden oder vom Ministerii des Innern und der Polizei genehmigt worden ist, im Passe namentlich anzuführen, und es muß die Erlaubniß zum Wandern auf das Gebiet dieser Staaten ausdrücklich beschränkt werden.

6. Nicht minder müssen diejenigen Handwerksgefallen, welche sich bereits im Besitze eines vor dieser Verordnung nach andern als den ad 1 gedachten Ländern für gültig erklärten, oder ohne Angabe derjenigen Staaten, für deren Umfang die Reise gestattet ist, von einer diesseitigen Behörde ausgestellten Passes befinden, von der ersten Polizei-Behörde, welcher derselbe produziert wird, auf die gegenwärtige Vorschrift aufmerksam gemacht, über ihren hiernach abzuändernden und resp. näher anzugebenden Reiseplan befragt, und es muß hiernächst das Erforderliche, unter Ertheilung der nöthigen Anweisung für die Inhaber, in den Pässen nachträglich vermerkt werden.

7. Außer der Behörde, welche den Paß ausgestellt hat, kann nur eine solche einheimische Polizeibehörde, welche mit Ausfertigung von Ausgangspässen beauftragt ist, den Paß auf andere oder mehrere unter den sub 1 genannten Staaten ausdehnen. Sie muß aber die Heimathsbehörde davon jederzeit gleichzeitig in Kenntniß setzen.

8. Jeder Gewerbsgehülfe, welcher Arbeit an einem Ort findet, oder sich länger als 24 Stunden daselbst aufhalten will, muß seinen Wanderpasß bei der Polizei-Behörde deponiren, und empfängt ihn erst dann zurück, wenn er seine Weiterreise anzutreten im Begriff steht.

Die Behörde hat ein fortlaufendes Verzeichniß aller Depo- nenten zu führen, in welchem der Tag der Niederlegung, so wie der Tag der Zurückgabe zu vermerken ist.

9. Den Polizeibehörden wird zur Pflicht gemacht, über alle am Orte sich aufhaltende Handwerker eine strenge polizeiliche Aufsicht zu führen, welche besonders auf Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten, so wie überhaupt auf ihre Zusammenkünfte an öffentlichen und anderen Orten zu richten ist.

Geben einzelne Individuen zur Unzufriedenheit mit ihrem Betragen Anlaß, oder treten sonstige Verdachtsgründe gegen

sie hervor, so haben die Polizeibehörden ihre desfallsigen Wahrnehmungen in den Pässen zu vermerken, falls nicht etwa besondere Gründe (z. B. weil eine Beobachtung des Inhabers ohne dessen Wissen angemessener erscheint, zu welcher aber alsdann die erforderlichen Einleitungen zu treffen sind) entgegen stehen.

Hält die Polizeibehörde dagegen nach dem, was gegen den Inhaber vorliegt, bedenklich, demselben die Fortsetzung der Wanderschaft überhaupt zu gestatten, so hat sie ihm den Wanderpasß abzunehmen, oder den deponirten vorzuentshalten, ihm eine beschränkte Reiseroute auszuhandigen, nach Befinden die sofortige Rückkehr in die Heimath binnen einer bestimmten im Passe zu vermerkenden Frist vorzuschreiben, und die Heimathsbehörde von der getroffenen Anordnung und deren Veranlassung in Kenntniß zu setzen.

Wahrnehmungen, welche auf unerlaubte Verbindungen und politische Umtriebe Bezug haben, müssen außerdem sofort der vorgesetzten Regierung angezeigt werden.

10. Von den nach obiger Vorschrift in den Paß einzutragenden Bemerkungen ist der wesentliche Inhalt bei der demnächstigen Visirung des erstern in dem Visa-Journale, und zwar in der Kolonne „Bemerkungen“ nachrichtlich zu registriren, und überhaupt bei jeder Visirung, der Inhaber mag sich am Orte aufgehalten haben oder nicht, unter dieser Rubrik dasjenige kürzlich zu vermerken, was aus dem Passe Bemerkenswerthes in Bezug auf den Reisenden hervorgeht, damit, im Falle eines zufälligen oder absichtlichen Verlustes des Reise-Legitimations-Dokuments, die von den Behörden bei ihrer Beaufsichtigung zu berücksichtigenden Notizen nicht verloren gehen. Wird dem Wandernden der Paß abgenommen oder die Zurückgabe des deponirten verweigert, so ist das Erforderliche, anstatt im Visa-Journale, in dem ad 8 gedachten Verzeichnisse zu bemerken. Es ergiebt sich hiernach von selbst als nöthig und wird den Polizeibehörden zur besonderen Pflicht gemacht, dem Inhalte der ihnen producirten Pässe der reisenden Handwerker die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu widmen.

11. Aus dem Visa-Journale muß stets ersichtlich sein, ob das vorgezeigte Legitimations-Dokument ein Wanderpasß oder ein gewöhnlicher, also mit einem bestimmten Reiseziele versehener Reisepasß, oder eine beschränkte Reiseroute (Zwangspasß) gewesen ist. Auch darf nicht unterlassen werden, den Ort, wo der Paß zuletzt visirt worden, und das Datum dieser Visirung in die dazu bestimmte Colonne einzutragen.

12. Hinsichtlich der Ertheilung neuer Reiselegitimationen an Statt solcher, welche abhanden gekommen, soll es zwar bei der Vorschrift des Wander-Regulativs vom 24. April 1833 sein



Bewenden behalten. Es kann jedoch die Ausfertigung eines neuen Passes, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen sonst vorhanden sind, auch von derjenigen Behörde erfolgen, von welcher der Paß zuletzt visirt worden, ohne daß es nöthig ist, den Reisenden bis dahin zurückzuweisen, wo er zuletzt gearbeitet hat. Es müssen aber diejenigen polizeilichen Erinnerungen, welche der verloren gegangene Paß enthalten hat, und welche aus dem Visa-Journale oder dem Verzeichnisse der niedergelegten Pässe ersichtlich sein müssen, in den neuen Paß vollständig wieder aufgenommen, und es muß, außer der vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Verlustes, auch die Heimathsbehörde von diesem Verluste und der bewirkten Ausfertigung eines neuen Passes benachrichtigt werden.

13. Sollte sich auf diese Weise ergeben, daß es einem Handwerks-  
gesellen, welchem der Wandepaß wegen irgend einer Verschul-  
dung abgenommen und welcher mit einer beschränkten Reise-  
route versehen worden ist, unter dem Vorgeben, den erstern  
verloren zu haben, dennoch gelungen wäre, einen neuen Wan-  
derpaß zu erhalten, so kann dieser durch die Amtsblätter der  
Provinz, in welcher der Inhaber sich muthmaßlich aufhalten  
möchte, für ungültig erklärt, und die für nöthig erachtete Re-  
quisition wegen der mittelst Zwangspasses oder Transports  
zu bewirkenden Zurückweisung des Inhabers in seine Heimath  
für den Betretungsfall hinzugefügt werden.
14. Ausländischen Handwerksgeßellen, welche sich seit dem 1. Juli  
v. J. längere oder kürzere Zeit in der Schweiz aufgehalten  
haben, darf ohne Genehmigung des Ministerii des Innern und  
der Polizei der Aufenthalt in den Königlichen Staaten nicht  
gestattet, sondern es müssen dieselben vielmehr an der Grenze  
zurückgewiesen werden. Nur dann, wenn sie in ihre Heimath  
zurückkehren wollen, und dieselbe, ohne das dießseitige Gebiet  
zu berühren, nicht wohl erreichen können, ist ihnen der Durch-  
gang erlaubt, zu welchem Behufe ihnen aber ein gewöhnlicher  
Reisepaß mit vorgeschriebener Reiseroute zu behändigen ist.
15. Sammtliche Polizei-Beörden werden hiemit angewiesen, den  
vorstehenden Bestimmungen bei Vermeidung nachdrücklicher  
Ordnungsstrafe strenge Folge zu leisten, die zu ihrer Kenntniß  
kommenden Vernachlässigungen derselben den ihnen vorgesetzten  
Behörden zur weiteren Veranlassung anzuzeigen, und endlich  
auch die Herbergswirthe, Gewerksmeister &c. mit der sich als  
erforderlich oder zweckmäßig ergebenden Anweisung zu versehen.

Berlin den 21. März 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei,  
(gez.) v. Kochow.

Præf. du 12/7 35. N. 508

[illegible]

Berlin den 21. Mai 1835  
Ministerium des Innern und des Königs

Caln  
H. R. A. *Beifügung von Aufzeichnung des Königs des Grossherzogthums  
Sachsen zu Dresden und Leipzig über das Grossherzogthum  
15. v. M. zugestanden in Kassel und in Kassel das Mein  
11. v. M. v. M. zugestanden in Kassel und in Kassel.  
Caln den 8. Juni 1835*

B. 8575 R. Kay. Celbst. und Juwelen.  
Celbstgest. und hanc. Leinwand und Stempel und Juwelen  
Leinwand und Stempel und Juwelen.  
Kensel und 25 Juni 1839

Anna Lindmoss  
in der. in der.  
Guth. Lindmoss.

Men's

Prader



Preis d. 21/7 35  
No 346

Den Herren nachgefallen mit überführt Professor  
und den Herren soll der Einbruch und rüstliche  
Gefährdungen dann gestrichet werden, wenn  
für ein Reisegeld von 10 Taler zuweisen. Die  
wollen für den das Nötige vorzukommen  
Sollen bei Aufstellung der Herrschaft beauftragt

Mengen den 20 July 1835

Der Landrath  
M. M.

Ob

und Herrn Landrath  
zu

Menden



No 1871

Re. Jan 9/1035 n.º 661.

Es war sehr schön, Sie noch persönlich zu sehen.  
Gut und Sie haben sehr viel zu tun und müssen  
sich sehr beeilen, adieu! Mag sein, Sie werden  
in dem Briefe an den Kaiser mit mir  
sich besprechen, das ist sehr wichtig und das  
Vorbereiten wird. Ich habe von dem Kaiser  
sehr viel zu tun und muss.

Samy 2nd 5th October 1833

I and Letitia  
move

No. 661

Münden den 12 Octobr. 1895.

Erklärung der vorstehigen  
Merkmal-Sagen.

ad Num. 4876.

[illegible]

Und zu Anfang von ihm

30

P. J. H.

Menden



1849.

Pr. Ann 3/11 35 No. 112



St. an 13/11 35 N: 739

mit der Königl. Kammer in Beziehung gesetzt. Die in der  
 andern Folge. Auf der Seite mit der Kammer zu  
 der die selbigen, soll der Kammer zugeteilt werden. Die  
 unter der Kammer soll der Kammer zugeteilt werden. Die  
 die Kammer zugeteilt werden. Die Kammer zugeteilt werden.  
 die Kammer zugeteilt werden. Die Kammer zugeteilt werden.

Berlin d. 11. Sept. 1835

Ministerium der Finanzen und der Steuern

Abkündigung des Königl. Befehls mit Bezug auf die  
 Zahlung der 12. April d. J. 1835, zur Zahlung und Abkündigung.

Acta d. 26. Sept. 1835

Dr. Regierung, Abk. der Finanzen

Abkündigung des Königl. Befehls mit Bezug auf die  
 Zahlung der 12. April d. J. 1835, zur Zahlung und Abkündigung.

Berlin d. 11. Oct. 1835

Dr. Regierung

M. M.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 23. October  
 pr. 1835 ist in H. H. Regierung, gesollt zu werden  
 das bei der Abkündigung von Abkündigung, soll der Kammer zugeteilt werden. Die  
 die Kammer zugeteilt werden. Die Kammer zugeteilt werden.  
 die Kammer zugeteilt werden. Die Kammer zugeteilt werden.  
 die Kammer zugeteilt werden. Die Kammer zugeteilt werden.

Coblenz d. 11. October 1835

Dr. Regierung der Finanzen

Abkündigung des Königl. Befehls mit Bezug auf die  
 Zahlung der 12. April d. J. 1835, zur Zahlung und Abkündigung.  
 die Kammer zugeteilt werden. Die Kammer zugeteilt werden.  
 die Kammer zugeteilt werden. Die Kammer zugeteilt werden.  
 die Kammer zugeteilt werden. Die Kammer zugeteilt werden.

Berlin d. 28. October 1835

Dr. Regierung  
 M. M.

Dr.  
 Herr Regierung  
 M. M.

M. M.



No 6 487.

Pr. 5236 No. 93.

In Folge dessen Auftrags soll von Unter-  
 schrieben der Königlich fürstlichen Loben-  
 stein, Ebersdorf, Schleiz und Gera jüngeren  
 Linie der Unterthänigkeit in der Person, nach  
 Landrecht und Gerechtigkeit, unter der Hand,  
 oder resp. nach Vorzeigung ihrer Lige-  
 ncia, lichen gehalten, und begünstigt ist  
 Unterthänigkeit ist dem Kaiser vor sich  
 verwahrt worden. Einem Auftrage  
 gemäß, wie ich Sie von, den zur Klasse  
 der vorerwähnten Fürstlichen Ligen-  
 zien, lichen jüngeren Linie, Herrschaft der  
 Unterthänigkeit nach Landrecht und Gerechtigkeit  
 liche zu verstehen, und, demselben, jedenfalls  
 dem Kaiser der Unterthänigkeit zur Kaiser nach  
 diesen Ländern, und nach der Person zu  
 versagen. Jannas den 6. Januar 1836.

In Gerechtigkeit.  
 Jannas

Ob  
 Johann Georg Meier  
 zu  
 Meiden



P. du 5236 n.º 94.

[illegible]

Oct. 28. S. Januar 1836

D. Higgins, M.P. Sec. Gen.

*Wm Lindbergh S. Brown*

3<sup>rd</sup> Menne.

5. 12. 3.

Abtheilung des Jahres. Eingeweiht von der Kaiserlichen  
Königlichen Hofbibliothek. 18. Januar 1841

Hennekin 24. Januar 1836  
Van Gendooft

сметы

Menden



Aug 35/77.

R. neu 26/7. 36 n. 491

[illegible]

Calc. Dec 22. June 1836

Chas. R. Higinbotham, Esq. New York

London, 17th Nov 1840

36  
Mayer

1896.

Abtheilung von 20000 Reichensmünzen der zur Verfügung und  
Vertheilung bei Einführung des Grates. Hier von. Bei Ver-  
theilung des Abzugsg-Grates. Hier walter die in der  
Hof- u. Kellarsur die Grundsätze anzuwenden, wie auch die  
den Festigkeiten, den Lage und den Umständen anzuordnen soll.

Received of Mr. J. G. Smith

Im Auftrag  
Ihrer

Ammon

Meriden



*P. van der 36 N<sup>o</sup> 616*

[illegible]

Calcutta 19. May 1836

Dr.  
D. G. Nazimanz  
in Wien

Im Gefamten 24000 Linien weiff und  
grüningeltes Papier - 24000

Christoph von Zinna Handw. Schen. mit Bezug auf  
in der Aufzählung Nr. 30. Bd. Nr. 17. S. 1688 zur Aufz.  
nicht und Christm.

Recd. Jan 24. Chicago 1836.

Ms. A. 9. 2. 2. 67.

R. Wazirung, Chief Dogan

Chybisht San Ignace Kraynisch von der Krain  
zum Kauf und Verkauf.

Married Jan 31. August 1836

Yours respectfully  
Wm. W.

Mexico



N<sup>o</sup> 5845

*R. ann 29 36 n. 776.*

[illegible]



I. H. v. Gabitzmann,  
 zu Kriem in Ostland: I. H. v. Gabitzmann  
 I. H. v. Gabitzmann  
 I. H. v. Gabitzmann,  
 C. v. d. v. Gabitzmann v. d. v. Gabitzmann  
 zu Kriem in Ostland: C. v. d. v. Gabitzmann  
 I. H. v. Gabitzmann  
 zu Kriem in Ostland: C. v. d. v. Gabitzmann  
 I. H. v. Gabitzmann.

Ich bin mir zu sehr bewußt, daß ich nicht  
 vermöge, Ihnen die ganze Wahrheit zu  
 sagen, und ich weiß, daß Sie es auch  
 nicht wollen. Ich bin mir zu sehr bewußt,  
 daß ich nicht vermöge, Ihnen die ganze  
 Wahrheit zu sagen, und ich weiß, daß Sie  
 es auch nicht wollen. Ich bin mir zu sehr  
 bewußt, daß ich nicht vermöge, Ihnen die  
 ganze Wahrheit zu sagen, und ich weiß, daß  
 Sie es auch nicht wollen. Ich bin mir zu  
 sehr bewußt, daß ich nicht vermöge, Ihnen  
 die ganze Wahrheit zu sagen, und ich weiß,

An  
die Herren in Scheren  
zu Hennef  
R. 5360.

1. *Wissnis* den *Grunden* der *Wissenschaften* zu  
 2. *Wissnis* nur *Lehrbuch* in *Lehrbuch* der *Wissenschaften*  
 3. *Grunde* der *Wissenschaften* *Wissenschaften* *Wissenschaften*  
 4. *Wissenschaften*.

Hennes, van S. Noor. 1836  
van Linder  
Miba

Mexico

Peru 31 37 n. 72.



An  
 Sir B. Rigning  
 3<sup>te</sup> Colla  
 5785/8. 22.

St. Colin Ind 4. November 1836  
 Das Minister des Innern und des Publicum  
 Joseph von Rachen

Lincoln







W. W. Phelps in New York  
New York, Jan. 1841 R. 1013  
K. 1013

Coöln den 15. Februar 1837.  
Königliche Regierung Abtheilung des  
Justiz-Kloß

[illegible]

Menden

No. 161.9.

Recd. D. 11/4 37. No 254  
and out.

Im Königlich Preussischen ist unter dem 15. d. M. eine  
meine Verordnung über das Postwesen erlassen worden,  
welche hauptsächlich den Zweck hat, den Postenwesen  
Lust zu machen über alle die bisherigen belästigenden  
Einschränkungen der Posten durch die Postenverwaltung und  
Verwaltung des Postwesens. Diese Verordnung enthält die  
Bestimmung, dass Postenherren durch den Posten  
besitzer nicht zu dem Posten Zollernein  
gehörigen Posten für die von ihnen wegen  
postalen Leistungen zu leisten sind, die  
Posten das Recht einer Postenherren  
sicher zu sein in Posten, welche in Posten  
sind. Postenherren sind alle Postenherren  
sind durch den Postenherren nicht ihren Posten  
Postenherren sind. Die Postenherren sind  
von diesen Postenherren, durch solche Posten  
sind Postenherren ihre Posten Postenherren  
Postenherren, Postenherren der Postenherren  
von der Postenherren Postenherren Postenherren  
zu Postenherren Postenherren Postenherren  
Postenherren in Postenherren Postenherren.

Berlin den 16. Februar 1837

Der Minister der Finanzen und der Geringer

usuz. / mon Bocheron

Offizist dem H. Landrath Theren in Wolfen-  
 büttel Amtsbekanntmachung vom 18. December  
 1833 im 54. Stück Nr. 800 zur Einsicht und Kenntniss  
 D. 3783.



Abstrakt der Gz. Einigungsmission zur Vereinigung  
und Leistung.

Hennessy le 28. May  
Die unsterblich Rembrandt

Wiley

Menden

No 2166.

Recs. 5/3/37 No. 318

[illegible]

Reveler

gustav. Ludwig. 1781

Funkersfeld

Wollguthen

Menden







No 4060

prices  $7/8$  38.  $\frac{140}{=}$  570

[illegible]

Am



Man Holznutzen ist aber zu leicht zu machen  
mit Rücksicht darauf zu sehen, daß sehr abgetrieben  
wird zu Nutzen in die Lärche mischt man Kiefer  
man den Föhrenen nicht einwandeln zu können  
den Nutzen benutzt man. Die ist Kieferholz  
ist sehr hart. Die Holznutzen mit Kieferholz  
wachsen. Die ist in den Jahren

Berlin Jun 12 Juny. 1838

Im Minister des Innern und der Polizei  
Lynx von Rostow.

Rechnung des Herrn Ludwig Müller von der Reichs-  
für zu Regensburg und Landstadt.

Stennet. Jan 13 July 1838.

Was landwüßl. Kammiss.

Menden

*porus*  $\frac{16}{8}$  38. No. 591



Dr. Andrew J. Pommeroy  
L.  
4th

Menden

No 6939

Waus 21<sup>st</sup> 34. No 898

Vilnius hat zwar Längere Zeit das meiste maffigend  
 die für Landmarkenstellen 14. Klasse zugeordnet  
 und Kräfte der dort ausgefallenen Stellen, von der  
 fessigen und gaffel, aber das für die Kräfte werden  
 zugeordnet. Jedoch, meistens in kleinen Fällen die  
 nach manchen Kräfte und die das von der Kräfte werden  
 Längere gegeben werden müssen, in der, das das  
 die Kräfte werden, meistens. Meistens Kräfte werden nicht  
 fessigen, das zugeordnet meistens zugeordnet, die, die,  
 Kräfte der 18. und 20. Klasse Kräfte werden man  
 12. Juli 1897 und man hat die Kräfte der Kräfte  
 man hat in der Kräfte der Kräfte Kräfte, die  
 Landmarkenstellen und man, die Kräfte Kräfte  
 die Kräfte, man Kräfte, und fessigen Kräfte man  
 man, man man Kräfte nicht zu zugeordnet ist.  
 Die Kräfte Kräfte man man, die, die, die  
 Kräfte, Kräfte der Landmarken, die  
 man ist nicht fallen man man, das für, jedoch  
 das Kräfte Kräfte ist, Kräfte Kräfte  
 meistens, zugeordnet, meistens Kräfte und Kräfte  
 Kräfte Kräfte für die zu zugeordnet sein.  
 Man Kräfte Kräfte, die Kräfte Kräfte  
 Kräfte, man man Kräfte Kräfte Kräfte  
 Kräfte, das man Kräfte Kräfte, Kräfte  
 Kräfte und Kräfte Kräfte und Kräfte Kräfte  
 Kräfte 15 Kräfte. Zu Kräfte Kräfte Kräfte  
 Kräfte für Kräfte Kräfte Kräfte Kräfte  
 Kräfte Kräfte Kräfte Kräfte Kräfte Kräfte  
 Kräfte, als Kräfte Kräfte, Kräfte Kräfte  
 Kräfte Kräfte Kräfte Kräfte Kräfte Kräfte  
 Kräfte Kräfte Kräfte Kräfte Kräfte Kräfte  
 Kräfte Kräfte Kräfte Kräfte Kräfte Kräfte



Kassell an Kreisverwaltungsabtheilung 10 mäßigsam man  
 13 Jhr. zu Kreisverwaltungsabtheilung für Familienkassen in  
 und anderen Kasernen der Familienkassen Kassen  
 muß ein Kassenman 15 Jhr. nachmannt man  
 und Kassen an Kreisverwaltungsabtheilung 20 zusammen  
 also 35 Jhr.

Hannover den 28. November 1838

Von Landwä. Kommissar  
 von

von  
 von Landwä. Kommissar  
 von  
 von

# Verzeichniß

der zur Verwaltung von Steuern und Handwerkszinsen  
 in der Kreisverwaltungsabtheilung

|                                          |                                    |
|------------------------------------------|------------------------------------|
| <sup>1</sup><br>Landkreisbezirk Hannover | <sup>2</sup><br>Ricklingen         |
| Landkreisbezirk Calenberg                | Springe                            |
| <u>I Kreis</u>                           | Wenningen                          |
| Bodenwerder im Magistrate                | Wölfe                              |
| Hamelns im Magistrate (Kreis)            | <u>III Kreis</u>                   |
| von der Polizei Commission (Kreis)       | Barrenhausen                       |
| Hannover im Magistrate (Kreis)           | Marienrode                         |
| Die Kreis Polizei Commission             | Mariensee                          |
| Münden im Magistrate                     | Marienwerder                       |
| Neustadt a. d. Elbe im Magistrate        | Wülfsinghausen                     |
| Wunstorf im Magistrate                   | <u>IV Kreis</u>                    |
| Elsdorf im Magistrate                    | Patrimonial Gerichte               |
| Pattensen im Magistrate                  | Panteln                            |
| Rehburg im Magistrate                    | Bremersode                         |
| Springe im Magistrate                    | Bredenbeck                         |
| <u>III Kreis</u>                         | Hamelnschenburg                    |
| Blumenau                                 | Hakenblech und Boden               |
| Calenberg                                | Hastenbeck                         |
| Coppenbrügge                             | Heinsen                            |
| Grohnde-Olsen                            | Hemmingen                          |
| Hannover                                 | Leithe                             |
| Langenhagen                              | Leveste                            |
| Lauenau                                  | Limmer                             |
| Lauenstein                               | Locum des Kreisgerichts            |
| Neustadt a. d. Elbe                      | Stroben im Magistrate              |
| Pelle                                    | von der Kreisverwaltungsabtheilung |
| Rehburg                                  | von der Kreisverwaltungsabtheilung |







|                                       |                                       |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| 7<br>Bergen                           | 8<br>Göddenstedt                      |
| Püssendorf Essel                      | Grabow                                |
| Lübbowitz Elbe                        | Immensen                              |
| Purguseel                             | Klostermann St. Michaelis zu Lüneburg |
| Eicklingen                            | Schega                                |
| Fallingbostel                         | Schnellenberg                         |
| Hermanburg                            | Stedderdorf                           |
| Itzen                                 | Stellichte                            |
| Winzen & Eller                        | Teerssen                              |
| <u>IV. Wapenstadt</u>                 | Wahlungen                             |
| Lüneburg                              | Itzen Warmbrücken und                 |
| Velzen                                | Wrestedt                              |
| Dahnenberg                            | <u>Landsdronkbezirk Stade</u>         |
| Hitzacker                             | <u>Königliche Anstalt</u>             |
| Lückow                                | Biederkesa                            |
| Alttau                                | Blumenthal                            |
| Walsrode                              | Bremervörde                           |
| <u>V. Wapenstadt</u>                  | Hagen                                 |
| Gortow                                | Harsefeld                             |
| Lüdersburg                            | Himmelforten                          |
| Klostermann St. Michaelis zu Lüneburg | Lehe                                  |
| Obermarschacht                        | Lilienthal                            |
| Warthlingen                           | Neuhaus & Oste                        |
| Wohnungen                             | Osterholz                             |
| <u>Verordnung</u>                     | Ottensberg                            |
| <u>eingesetzte</u>                    | Potenburg                             |
| Abensen                               | Stade Agathenburg                     |
| Boldekerland und Wolfburg             | Verden                                |
| Bree                                  | Wischhafen                            |
| Brome                                 | Veren                                 |
| Hb. Eilstorf                          | <u>Königliche Anstalt</u>             |
| Esenrode                              | Kornburg                              |
| Fahrenhorst                           | Osten                                 |

[illegible]



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p> <i>Niederrhein</i><br/> <i>Heppen</i><br/> <i>Haselünne</i><br/> <i>Hünmling</i><br/> <i>Achenberg</i><br/> <i>Subsidiarisch Garisch</i><br/> <i>Papenburg</i><br/> <i>Grüßl Emmissariat</i><br/> <i>Heppen</i><br/> <i>Lindewerth</i><br/> <i>Aurich</i><br/> <i>Prinzipale Aurich</i><br/> <i>Aurich</i><br/> <i>Berum</i><br/> <i>Emden</i><br/> <i>Erens</i><br/> <i>Kriedeburg</i><br/> <i>Greetsch</i><br/> <i>Jemgum</i><br/> <i>Leer</i><br/> <i>Norden</i><br/> <i>Stichhausen</i><br/> <i>Weener</i><br/> <i>Wilmund</i><br/> <i>Waggenburg</i><br/> <i>Aurich</i><br/> <i>Emden</i><br/> <i>Leer</i><br/> <i>Norden</i><br/> <i>Erens</i><br/> <i>Subsidiarisch Garisch</i><br/> <i>Dornum</i><br/> <i>Lütelsburg</i><br/> <i>Jennett</i> </p> | <p> <i>Königliche Polizei Direktion in Jötten</i><br/> <i>Die mit der Königl. Land-Gemeinde</i><br/> <i>zu Clausthal</i><br/> <i>in Wuppertal</i><br/> <i>Clausthal</i><br/> <i>Kellerfeld</i><br/> <i>Andreasberg</i><br/> <i>Lautenthal</i><br/> <i>Altenau</i><br/> <i>Grund</i><br/> <i>Widemann</i><br/> <i>Die Landgemeinde zu</i><br/> <i>St. Andreasberg</i><br/> <i>Die Landgemeinde mit der Polizei</i><br/> <i>und Justiz Verwaltung</i><br/> <i>in ihrer Land-Gemeinde</i><br/> <i>an den Fürstlichen Land-Gemeinden</i><br/> <i>zu</i><br/> <i>Herzberg</i><br/> <i>Lautenberg</i><br/> <i>Elbingerode</i> </p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

1080.

Reus 7. 26/2 39  
Nro 142

[illegible]

Allen Jan 20. February 1839  
Volsteads P. M. P. M.  
100

1794  
 an den Leihverwalter des Junkersfelds  
 Wilschbrunn  
 zu  
 Menden



1458.

Kau 3 22/3 1839  
Nro 185

Diejenige Bestimmung zufolge sollen für jetzt  
und bis auf Weiteres, den den Kaiser, so wie die  
Landesherrn nach dem Reichsrecht, nachfolgenden Individuen  
keine Rechte zu weiteren Rechten im zu noch zu erhaltenden  
verbleiben, wenn nicht eine eigene Abrede  
Lassung der Kaiser Inauguration und darauf die Unter-  
zeichnung geschehen wird, dass solche nicht selbst  
unterzeichnet werden, nur sich der möglichen Einwirkung  
zum Militärdienst zu unterziehen oder solche  
Möglichkeit zu erhalten. Die meisten dieser sind  
nicht mehr minder, zu Personen der geachteten Klasse  
keine Rechte ohne vorherige Befragung beim kaiserlichen  
Landesratlichen Recht nach zu richten, und ist zu  
diesem Ende in den zu nachstehenden Umständen der Mi-  
litärpflicht, den Zustand und die Dauer der Kaiser  
nicht zu ändern, zu zeigen, wobei davon irgend  
offensichtliche Erscheinung, dass dem Kaiserlichen  
nicht die Absicht zum Grunde liegt, sich irgend einen  
militärischen Abfluss zu unterziehen zu wollen.  
Nebenbei bleibt dem Kaiser ein vollständiges  
Verständnis der Kaiserlichen Kraft-Verlust jederzeit beizugeben.  
Wenn am 15. März 1839

Kaiserliche Kommissar  
von

von  
Landesratlichen  
Militärkommissar  
zu

Menden



Dear Sir,  
I have the honor to acknowledge the receipt of your letter of the 11th inst. in relation to the above named matter. I am sorry to hear that you are not satisfied with the result of the investigation. I am, however, unable to do more than to state the facts as they appear to me. I am, Sir, very respectfully,  
Yours,  
Wm. D. McNamee

[illegible]

Fiegburg



Hiesburg, den 19ten März 1839.

Seiner Excellenz dem Herrn Minister

An  
den Landesregierungs-Rath  
zu Bonn

Bezugnehmend auf die von dem Herrn Minister  
am 15ten d. M. Nr. 1448  
zu dem Landesregierungs-Rath  
zu Bonn

Bonn, den 28 März 1839.

An den Landesregierungs-Rath

zu Bonn

An den Landesregierungs-Rath

Nr. 27/1239 No 861

Es ist mir vorliegend zugetragen worden, dass die  
Kinder in der Gegend von Hiesburg, welche zu Hiesburg  
gehören, in der königlichen Mühle zu Hiesburg  
arbeiten. An einigen dieser Kinder, aus der Gegend von  
Hiesburg, sind in der letzten Zeit auf dem Rücken  
und auf dem Kopf die Zeichen der Mühle zu sehen  
gewesen, welche sehr lang und sehr dunkel zu sehen sind  
und die Kinder, welche in der Mühle zu arbeiten, sind  
sehr müde und sehr krank.

Um den Kindern zu helfen, sind die Eltern zu Hiesburg  
und die Kinder zu Hiesburg, welche in der Mühle zu  
arbeiten, sind sehr müde und sehr krank.

1. Die Kinder in der Mühle zu Hiesburg sind sehr müde  
und sehr krank, welche in der Mühle zu Hiesburg  
arbeiten, sind sehr müde und sehr krank.

2. Die Kinder in der Mühle zu Hiesburg sind sehr müde  
und sehr krank, welche in der Mühle zu Hiesburg  
arbeiten, sind sehr müde und sehr krank.



3, And Länder, welche sich selbst schon innerhalb Landes ansehn  
sollen haben, und davon jetzt abgelaufen oder sonst im  
gueltig geworden sind, müssen sich zur Fortsetzung der  
Aufenthalts ihrer neuen heimathlichen Bürger Verhältnisse be-  
gibt werden. In dem Falle liegt dem betreffenden Polizey-  
Bureau ob, denselben anfordern zu lassen, dass sie sich  
sich selbst erklären, ob sie sich in der That in der  
oder zu wohnen ist, dass sie sich nach längerer Zeit in der  
königlichen Macht anzuweisen beabsichtigen, auf die  
Kommunikation, sich zeitig mit anderen eiten Zugewandten  
Vermittlung zu versehen, aufzusuchen zu müssen, in  
nach. Es ist, dass solche Personen, im Falle und dinsten  
zu wohnen.

zu wahren an.  
 In jenem, welche so oft in der Kasse nicht angekommen  
 sind, und von denen gütlich viele oder manchen zu be-  
 sorgen ist, daß sie ohne nennliche Ursache nicht kommen  
 oder daß sie im höchsten Grade krank und sehr  
 krank sind, daß nach Ablauf ihrer Frist im Lager  
 sich im Lager nicht zu befinden, und wenn sie  
 nach dem Lager zu kommen ist, in der Gasse  
 an der Ost der Auszahlung der Frist zu stehen  
 werden.

unwohl an.  
Ist das genug zu der vorerwähnten. Dagegen ist kein Grund vor-  
zulegen, so kann dem Fremden zur Beibehaltung des Wohn-  
platzes eine angemessene Frist bewilligt, und zu diesem  
Zwecke entweder das Ueberschreiben des Polizeibefehls  
ein vorläufiges Interdiktum dargelegt werden. In  
Prolongation so wie die Aufstellung eines Pfandes, falls  
daran Gewicht und Druck zu vermuthen ist, dass gütlich  
in der Regel nur nimmal anzulegen.

4, zur Reife in das Pflanzland bringen formen die Unterdoffe

a, um Kräfte des Aufwandes beraubt zu werden  
und in den diesjährigen Gangkräften: Allg.  
May 22. Juni 1844. Dr. Jodas

b, <sup>1</sup> <sup>2</sup> <sup>3</sup> <sup>4</sup> <sup>5</sup> <sup>6</sup> <sup>7</sup> <sup>8</sup> <sup>9</sup> <sup>10</sup> <sup>11</sup> <sup>12</sup> <sup>13</sup> <sup>14</sup> <sup>15</sup> <sup>16</sup> <sup>17</sup> <sup>18</sup> <sup>19</sup> <sup>20</sup> <sup>21</sup> <sup>22</sup> <sup>23</sup> <sup>24</sup> <sup>25</sup> <sup>26</sup> <sup>27</sup> <sup>28</sup> <sup>29</sup> <sup>30</sup> <sup>31</sup> <sup>32</sup> <sup>33</sup> <sup>34</sup> <sup>35</sup> <sup>36</sup> <sup>37</sup> <sup>38</sup> <sup>39</sup> <sup>40</sup> <sup>41</sup> <sup>42</sup> <sup>43</sup> <sup>44</sup> <sup>45</sup> <sup>46</sup> <sup>47</sup> <sup>48</sup> <sup>49</sup> <sup>50</sup> <sup>51</sup> <sup>52</sup> <sup>53</sup> <sup>54</sup> <sup>55</sup> <sup>56</sup> <sup>57</sup> <sup>58</sup> <sup>59</sup> <sup>60</sup> <sup>61</sup> <sup>62</sup> <sup>63</sup> <sup>64</sup> <sup>65</sup> <sup>66</sup> <sup>67</sup> <sup>68</sup> <sup>69</sup> <sup>70</sup> <sup>71</sup> <sup>72</sup> <sup>73</sup> <sup>74</sup> <sup>75</sup> <sup>76</sup> <sup>77</sup> <sup>78</sup> <sup>79</sup> <sup>80</sup> <sup>81</sup> <sup>82</sup> <sup>83</sup> <sup>84</sup> <sup>85</sup> <sup>86</sup> <sup>87</sup> <sup>88</sup> <sup>89</sup> <sup>90</sup> <sup>91</sup> <sup>92</sup> <sup>93</sup> <sup>94</sup> <sup>95</sup> <sup>96</sup> <sup>97</sup> <sup>98</sup> <sup>99</sup> <sup>100</sup> <sup>101</sup> <sup>102</sup> <sup>103</sup> <sup>104</sup> <sup>105</sup> <sup>106</sup> <sup>107</sup> <sup>108</sup> <sup>109</sup> <sup>110</sup> <sup>111</sup> <sup>112</sup> <sup>113</sup> <sup>114</sup> <sup>115</sup> <sup>116</sup> <sup>117</sup> <sup>118</sup> <sup>119</sup> <sup>120</sup> <sup>121</sup> <sup>122</sup> <sup>123</sup> <sup>124</sup> <sup>125</sup> <sup>126</sup> <sup>127</sup> <sup>128</sup> <sup>129</sup> <sup>130</sup> <sup>131</sup> <sup>132</sup> <sup>133</sup> <sup>134</sup> <sup>135</sup> <sup>136</sup> <sup>137</sup> <sup>138</sup> <sup>139</sup> <sup>140</sup> <sup>141</sup> <sup>142</sup> <sup>143</sup> <sup>144</sup> <sup>145</sup> <sup>146</sup> <sup>147</sup> <sup>148</sup> <sup>149</sup> <sup>150</sup> <sup>151</sup> <sup>152</sup> <sup>153</sup> <sup>154</sup> <sup>155</sup> <sup>156</sup> <sup>157</sup> <sup>158</sup> <sup>159</sup> <sup>160</sup> <sup>161</sup> <sup>162</sup> <sup>163</sup> <sup>164</sup> <sup>165</sup> <sup>166</sup> <sup>167</sup> <sup>168</sup> <sup>169</sup> <sup>170</sup> <sup>171</sup> <sup>172</sup> <sup>173</sup> <sup>174</sup> <sup>175</sup> <sup>176</sup> <sup>177</sup> <sup>178</sup> <sup>179</sup> <sup>180</sup> <sup>181</sup> <sup>182</sup> <sup>183</sup> <sup>184</sup> <sup>185</sup> <sup>186</sup> <sup>187</sup> <sup>188</sup> <sup>189</sup> <sup>190</sup> <sup>191</sup> <sup>192</sup> <sup>193</sup> <sup>194</sup> <sup>195</sup> <sup>196</sup> <sup>197</sup> <sup>198</sup> <sup>199</sup> <sup>200</sup> <sup>201</sup> <sup>202</sup> <sup>203</sup> <sup>204</sup> <sup>205</sup> <sup>206</sup> <sup>207</sup> <sup>208</sup> <sup>209</sup> <sup>210</sup> <sup>211</sup> <sup>212</sup> <sup>213</sup> <sup>214</sup> <sup>215</sup> <sup>216</sup> <sup>217</sup> <sup>218</sup> <sup>219</sup> <sup>220</sup> <sup>221</sup> <sup>222</sup> <sup>223</sup> <sup>224</sup> <sup>225</sup> <sup>226</sup> <sup>227</sup> <sup>228</sup> <sup>229</sup> <sup>230</sup> <sup>231</sup> <sup>232</sup> <sup>233</sup> <sup>234</sup> <sup>235</sup> <sup>236</sup> <sup>237</sup> <sup>238</sup> <sup>239</sup> <sup>240</sup> <sup>241</sup> <sup>242</sup> <sup>243</sup> <sup>244</sup> <sup>245</sup> <sup>246</sup> <sup>247</sup> <sup>248</sup> <sup>249</sup> <sup>250</sup> <sup>251</sup> <sup>252</sup> <sup>253</sup> <sup>254</sup> <sup>255</sup> <sup>256</sup> <sup>257</sup> <sup>258</sup> <sup>259</sup> <sup>260</sup> <sup>261</sup> <sup>262</sup> <sup>263</sup> <sup>264</sup> <sup>265</sup> <sup>266</sup> <sup>267</sup> <sup>268</sup> <sup>269</sup> <sup>270</sup> <sup>271</sup> <sup>272</sup> <sup>273</sup> <sup>274</sup> <sup>275</sup> <sup>276</sup> <sup>277</sup> <sup>278</sup> <sup>279</sup> <sup>280</sup> <sup>281</sup> <sup>282</sup> <sup>283</sup> <sup>284</sup> <sup>285</sup> <sup>286</sup> <sup>287</sup> <sup>288</sup> <sup>289</sup> <sup>290</sup> <sup>291</sup> <sup>292</sup> <sup>293</sup> <sup>294</sup> <sup>295</sup> <sup>296</sup> <sup>297</sup> <sup>298</sup> <sup>299</sup> <sup>300</sup> <sup>301</sup> <sup>302</sup> <sup>303</sup> <sup>304</sup> <sup>305</sup> <sup>306</sup> <sup>307</sup> <sup>308</sup> <sup>309</sup> <sup>310</sup> <sup>311</sup> <sup>312</sup> <sup>313</sup> <sup>314</sup> <sup>315</sup> <sup>316</sup> <sup>317</sup> <sup>318</sup> <sup>319</sup> <sup>320</sup> <sup>321</sup> <sup>322</sup> <sup>323</sup> <sup>324</sup> <sup>325</sup> <sup>326</sup> <sup>327</sup> <sup>328</sup> <sup>329</sup> <sup>330</sup> <sup>331</sup> <sup>332</sup> <sup>333</sup> <sup>334</sup> <sup>335</sup> <sup>336</sup> <sup>337</sup> <sup>338</sup> <sup>339</sup> <sup>340</sup> <sup>341</sup> <sup>342</sup> <sup>343</sup> <sup>344</sup> <sup>345</sup> <sup>346</sup> <sup>347</sup> <sup>348</sup> <sup>349</sup> <sup>350</sup> <sup>351</sup> <sup>352</sup> <sup>353</sup> <sup>354</sup> <sup>355</sup> <sup>356</sup> <sup>357</sup> <sup>358</sup> <sup>359</sup> <sup>360</sup> <sup>361</sup> <sup>362</sup> <sup>363</sup> <sup>364</sup> <sup>365</sup> <sup>366</sup> <sup>367</sup> <sup>368</sup> <sup>369</sup> <sup>370</sup> <sup>371</sup> <sup>372</sup> <sup>373</sup> <sup>374</sup> <sup>375</sup> <sup>376</sup> <sup>377</sup> <sup>378</sup> <sup>379</sup> <sup>380</sup> <sup>381</sup> <sup>382</sup> <sup>383</sup> <sup>384</sup> <sup>385</sup> <sup>386</sup> <sup>387</sup> <sup>388</sup> <sup>389</sup> <sup>390</sup> <sup>391</sup> <sup>392</sup> <sup>393</sup> <sup>394</sup> <sup>395</sup> <sup>396</sup> <sup>397</sup> <sup>398</sup> <sup>399</sup> <sup>400</sup> <sup>401</sup> <sup>402</sup> <sup>403</sup> <sup>404</sup> <sup>405</sup> <sup>406</sup> <sup>407</sup> <sup>408</sup> <sup>409</sup> <sup>410</sup> <sup>411</sup> <sup>412</sup> <sup>413</sup> <sup>414</sup> <sup>415</sup> <sup>416</sup> <sup>417</sup> <sup>418</sup> <sup>419</sup> <sup>420</sup> <sup>421</sup> <sup>422</sup> <sup>423</sup> <sup>424</sup> <sup>425</sup> <sup>426</sup> <sup>427</sup> <sup>428</sup> <sup>429</sup> <sup>430</sup> <sup>431</sup> <sup>432</sup> <sup>433</sup> <sup>434</sup> <sup>435</sup> <sup>436</sup> <sup>437</sup> <sup>438</sup> <sup>439</sup> <sup>440</sup> <sup>441</sup> <sup>442</sup> <sup>443</sup> <sup>444</sup> <sup>445</sup> <sup>446</sup> <sup>447</sup> <sup>448</sup> <sup>449</sup> <sup>450</sup> <sup>451</sup> <sup>452</sup> <sup>453</sup> <sup>454</sup> <sup>455</sup> <sup>456</sup> <sup>457</sup> <sup>458</sup> <sup>459</sup> <sup>460</sup> <sup>461</sup> <sup>462</sup> <sup>463</sup> <sup>464</sup> <sup>465</sup> <sup>466</sup> <sup>467</</sup>

8



Sagnan ward an die Königl. in Reg. in Wien an  
die k. k. Hofkanzlei, das an die k. k. Hofkanzlei  
Land an, für den Fall, daß dieselbe ihren  
die den ausländischen Juden von ihren heimischen  
Ländern, welche den k. k. Hofkanzlei in Wien  
als die festliche Feiern der k. k. Hofkanzlei,  
untersteht, die zur Aufstellung von Feiern  
in den Grenzkräften beizutragen. Es wird an die  
feststellung jenes k. k. Hofkanzlei von ausländischen Juden  
zu vermeiden, und in der k. k. Hofkanzlei mit der  
aufgezeichneten, an die k. k. Hofkanzlei in Wien  
Instruktion zu versehen.

Wenn die Prolongation oder Fortsetzung jenes k. k. Hofkanzlei

im Innern des Knochens, gilt sehr dasselbe, nur über  
die Ungenüßigkeit der Prothetik und das Fortdauern der  
darauf beruhenden Fäden soll nicht an dieser Stelle  
hervorgehoben werden.

10, In Betreff, des im Juli am 1. d. d. in jüdischen  
Handelskanten wird, zur Befriedigung des in Bezug auf den  
Kaufmanns Anfall an demselben dem Herrn von Markt  
weisen oder anderen Geschäftern, so wie die den von ihnen  
von Kaufmannen für ihre resp. Dazwischen die Anfall an  
lassen an demselben die, so viel als die Pflichtbarkeit  
zu sein, sind durch nachfolgendes Zeugnis, das die  
jüdischen Handelskanten Kaufmannen von der Pflicht  
Abpflichtung ihres Pfandes, oder dem Anfall an demselben  
Zufrieden zu sein, oder zu verlangen, werden können.  
Zum Beweis der Kaufmannen, dass sie an die Stelle bereits  
abgegeben war, dass; wenn das Infanterie Kaufmanns  
Pfand, das infanterie und keine Veränderung vorhanden ist,  
Anfall an demselben in die Heimath zurück zu sein, und  
eine Veränderung auf jüdischen Pfand, davon zurück und  
rückwärts zu kommen ist, einzureichen.

Von dieser Seite in das General-Registerrückbuch vom  
12ten Juli 1817 S. 11. aufgenommen worden findet man  
den Namen der Frau.

2. bei Haselmann Kgl. an Suran Halla jedw. my. Johannis  
Ged. auf eine nach Umständen zu bestimmende Zeit zu  
Hofen sind;

b) bei Feststellung von beschränktem Kaufverbot: (Zwangsgeld: ohne Anwendung des § 106 des Zwangsversteigerungsgesetzes) in die Zwangsversteigerung einzuführen:

2. In solchen Fällen; wo der Gebrauch der Aufzeichnung des  
Polizei-Departement's (des Polizeibüros) ohne wesentlichen Nachtheil  
nicht abzuwenden war, und die Umstände die Befugnis



In allen Fällen ist jedoch das letzthandelnde Polizeibehörde  
 von der sorgfältigen Hauptaufsichtung der Polizei zu gebühren. Die  
 königliche Regierung hat die betheiligten Behörden  
 hiervon in Kenntniss zu setzen.

Berlin den 10<sup>ten</sup> October 1839

Das Minister des Innern und des Polizi.

Sein  
Ihre Königl. Majestät in Berlin

Circular

6929. P. A.

Rechnung des Kassen- und sonstigen Einnahmes

Coln Jan 26<sup>th</sup> October 1839

Danish Language, Reading, Writing, Arithmetic, &c.

Abchrift und der hiesigen Einvernahme des Buches  
zur Abchrift und zum Abdruck der Abchrift in der  
Hochschule am 12. November 1833

Genne Jan 12. e December 1839

Inn Landverf.

1844

Am  
dem Königl. Hofe zu Berlin  
Herrn Hofrath Herrn Dr.  
Herrn Hofrath Herrn Dr.

P. 15764.

Henney.

Mem

No 6340.

*P. ann 27/11 40 N° 760.*

Lieber ist es oft das, wenn Geschäftsverhältnisse auf  
meine Reise begleitende Gesinde in den  
Körper derselben ohne alle weitere Beglei-  
tung, nur ganz allgemein als Begleitung  
oder Dienerschaft aufgeführt werden. Durch  
mich wird jetzt ungern bei derartigen  
Fällen, in welchem in einem, wenn keine  
begleitenden Kutscher ganz zufällig ein  
Nachweis der Befolgung erkannt werden,  
sich auf mich verläßt, die königliche  
Regierung auf die Notwendigkeit aufmerksam  
sein zu lassen, daß künftig, insofern das  
mit einem Geschäftsverhältnisse Gesinde in  
den Körper derselben aufgenommen wird,  
daselbst wenigstens eine Aufsicht gemacht,  
sondern auch durch Hinzufügung der Personal-  
beschreibung näher bezeichnet werden muß,  
und daß in gleicher Weise die Stundensummen  
zu demselben Gesinde anzugeben sind.  
Die königliche Regierung hat das Befehl  
zu erlassen, damit künftig von Seiten  
der betreffenden Landes- und Landes-  
behörden verfahren werde.  
Berlin den 20ten August 1840

London Jan 20<sup>th</sup> August 1840

Das Minigast des Juraan und der Polizei

An  
Die Königlich Preussische  
5816. B. 2. zu Coblenz.

5816. B. a.

zu Köln.

Prosignift



Absehrift zur Aufsehung und Befehl zu haben  
Königliche Rönig.

Coln den 31<sup>ten</sup> August 1840.

Königliche Regierung Absehrift des Jura.

An  
Den Königlichen Landrath  
Herrn Kreisrath von Lee  
Hofmeistergutsbesitzer  
zu Siegburg

B. 14907.

Absehrift wird dem Herrn Landrathmann  
des Königs zur Aufsehung und Befehl bei  
Befehlung des Kreisraths für das Jura  
und bei Aufsehung des Kreisraths für  
das Ausland, wenn künftig in dem betreffenden  
Fällen der begleitende Linnenschein und das  
Gesuch vollständig zu signalisiren bleibt.

Siegburg den 1<sup>ten</sup> September 1840

Der Landrath  
Herrn Kreisrath  
Hofmeistergutsbesitzer

Weller

An  
Den Herrn Landrathmann  
zu Menden

N. 6641.

Pr. den 13/11/40 N. 727

Nach dem königlichen Befehl des Königs ist die  
Scheinung der persönlichen Absehrift von den  
Befehlungen und dem königlichen Befehl der Siegelbeurkundung  
nach Berlin möglichst anzugehen und zu haben.  
Hofmeistergutsbesitzer gemäß dem königlichen Befehl  
Befehlungen demnach sind mit dem königlichen Befehl  
Befehlungen demnach sind mit dem königlichen Befehl  
und zu veranlassen, die künftigen Befehlungen nicht  
in dieser Absehrift für den Kreis nach Berlin be-  
geben, in demnach demnach zu haben.

Coln den 14 September 1840.

An  
Den königlichen Landrath königliche Regierung, Absehrift des Jura.  
Herrn Kreisrath von Lee  
Hofmeistergutsbesitzer  
zu Siegburg

B. 15438.

Absehrift dem Herrn Landrathmann zu Menden  
zur Aufsehung und Befehl.

Siegburg den 23 September 1840.

Der Landrath  
Herrn Kreisrath  
Hofmeistergutsbesitzer

Weller



4339.

*Pr. num 24/11 40 no 753*

[illegible]

Unser Schreiben an Sie wird Ihnen sicher mit der  
gekauften Circular Post angekommen sein. Am 15. März  
1839 No. 1458 hat man die erste  
Lieferung gemacht.

Freiburg den 11. November 1840

Wm. L. G. G. G.

also.

in fiction

Wiley  
his son

Wm.

Handwritten: *Handwritten signature*

Postquam

Zur Menten



2.953

Р. снн 14541 № 339

[illegible][illegible]

Die Königlich Preussische und  
Landesherrliche Hof- und Regiments-  
Küche, bestehend aus einem mit ver-  
mehrerer Köche und Kuchens-  
knechten, Berlin, 3. Dec. 1841.

Ein Brief (Anfang) von Bachow  
 1793 Jhr Zn Ebn







Ms. B. 1. 38.

*P. neu 30/6 41 n° 472*

[illegible]

Siegburg den 29. Mai. 1841.

*Wm. G.*

*Vn<sup>r</sup> P<sup>re</sup>sident depute.*

An  
den Herrn Bürgermeister

Sunkersfeld

Walden

zu Senden.



N<sup>o</sup> 6499.

P. 28/941206/27 P. 28/941206/27

Unsern Sie die unten 21<sup>te</sup> März  
1835 unterzeichneten Thronbeschluss in An-  
sehung des Brandenburgischen General-  
Landesgerichts ist angewandt worden,  
das unter dem 15<sup>ten</sup> März 1835 in  
dem Pommernischen General-Landes-  
Gericht aufgeführt worden, der Eingang  
in die Königlich Preussische Provinz  
Gemeinschaft der Provinz Ministerium  
zustand gekommen ist.

Dieser Bescheid ist sofort in der  
Provinz, dass die Königlich Preussische  
in dem Pommernischen General-Landes-  
Gericht aufgeführt worden, der Eingang  
in die Königlich Preussische Provinz  
Gemeinschaft der Provinz Ministerium  
zustand gekommen ist.

Die Königlich Preussische Provinz  
Gemeinschaft der Provinz Ministerium  
zustand gekommen ist.

Brandenburg







[illegible]

Berlin den 26<sup>ten</sup> August 1844

Der Minister und General  
von Polignac

Johanna Maria  
v. v. v. von Hedding

Die Königl. Regierung  
zu  
Cöln  
6096 Pa

[illegible]

Die Coln den 27<sup>ten</sup> December 1674  
Liniel. Regierung Off. des Truncen  
gry. Raths

An  
 den Königlich an Landrecht  
 Herrn Chamberlain v. d. L.  
 Hofmeister zu  
 Siegburg

Upprifit arcubus in hys Ambryu brydan  
Gardu Linnearmanni sicut in hys brydan sicut.

1 Sieglburg  
2 Sieglabr

zum Amt in Posen und Lieferung bei der  
Landkontrolle

Das ganze Längenjahr in der Junkersfeld Pflanz-  
beeren, in dem die Gärten vortig in der Feld H. Pflanz  
zu den fischen und zu den in der H. Pflanz, in der die  
übrigen Gärten die Circulationen befeuern und  
den.

Sieburg den 9<sup>ten</sup> November 1844  
Der Landrath.

V. Lae







Abtheilung von gefundenen Passagiers insofern für den  
möglichst besten zur Kenntnissnahme und Verfassung  
von mit der Commission die polizeilichen Befehle für  
ebenfalls mit Instruktion zu verfahren

Coln, den 9. Februar 1849.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.  
v. Kloss.

Am den Königlichem General-Gouverneur  
van Laë Gouffinslyboran zu Lögburg.

per Circulaire Abt. weist den Herrn Generalmajor dem das Dinge  
Bewußt zu versetzt.

Liegburg, den 1 März 1849.

Vin Lundberg.

don

- 1 Siegburg  
2 Sieglar prov. 10/4 42 N. 2315  
3 Niedercapel prov. 13/4 42 N. 392  
4 Lohmar prov. 2/3 42 N. 724  
5 Wahlscheid pr. 7/6 42 N. 421, welches das 7/6 42 der Bürgermeisterei  
6 Eibach d. 11. Aug. 1822. wegen d. 17/6 42 Engels Bürgermeisterei  
7 Herchen pr. 15/6 42 N. 7171 abgetheilt am 18/6 42. v. a. Bürgermeisterei Lenz  
8 Kuppichleroth prov. 21/6 42 N. 736 welches d. 24/6 42 Bürgermeisterei Lenz  
9. nach p. 26 42. N. 2805<sup>3</sup> welches d. 1/7 42 Bürgermeisterei Lenz  
10. Neunkirchen pr. 17/6 42 N. 3212 welches d. 22/6 42 Bürgermeisterei Lenz  
11. Lauthausen pr. 12/6 42 N. 777 welches d. 15/6 42  
12. Uckerath pr. 16/6 42 N. 9598 welches d. 2/6 42  
13. Hermetzpr. d. 10/6 42 N. 16731. welches d. 29/6 42 der Bürgermeisterei Lenz  
14. Oberpleis pr. 2/6 42 N. 864 welches d. 6/6 42 Bürgermeisterei Lenz  
15. Königswinter pr. 7/6 42 N. 1088. welches d. 15/6 42. Bürgermeisterei Lenz  
16. Obercapel pr. 9. 21/6 42. 60 abt. —  
17. Renden pr. 23/6 42 N. 849

N<sup>o</sup>. 9352

Am dem Reglement vom 21. März 1835 wegen des Ver-  
trags das es hinsichtlich des Kaufs der 14 neuen  
Geldstücke, dass das kaiserliche Generalconsulat zu  
Wien am 1. Juli 1834 durch den kaiserlichen  
Zettel in der Befehlsgewalt sind, das kaiserliche  
in dem kaiserlichen Consulat von der kaiserlichen  
Generalconsulat das Generalconsulat zu Wien  
in dem kaiserlichen Consulat von der kaiserlichen  
Generalconsulat, so will es kaiserliche Generalconsulat  
in der kaiserlichen Consulat.

Ich habe Sie heute dankend empfangen und verzeihen Sie  
 meine Unachtsamkeit, die ich Ihnen gegenüber begangen habe.  
 Ich habe Sie heute dankend empfangen und verzeihen Sie  
 meine Unachtsamkeit, die ich Ihnen gegenüber begangen habe.  
 Ich habe Sie heute dankend empfangen und verzeihen Sie  
 meine Unachtsamkeit, die ich Ihnen gegenüber begangen habe.

Dieses Versteht ist, wenn der Kopf in der  
 in Hinsicht seines Verstandes und der  
 in Hinsicht der Empfindung im Verstande verstanden  
 den der Empfindung Empfindung zu finden,  
 und dann die Empfindung der Empfindung  
 das Versteht zu verstehen und zu verstehen.

[illegible]



Die überbrachten Ihnen zu übersetzende Zeugnisse sind  
mit den vorstehenden Urkunden  
zu versenden.

Berlin den 24. November 1842

Dem Minister des Innern.

Für von Arnim.

Die zu dem 2. März d. R. in der Sitzung zu Köln. 9260 P. 2.  
Abfertigung der Urkunde zur Befreiung.

Köln den 7. December 1842.

2. März d. R. in der Sitzung zu Köln. 9260 P. 2.

Für v. Klotz.

B. 20031.

par circulaire

Abfertigung der Urkunde zur Befreiung  
mit den Urkunden.

Köln den 16. December 1842

Der Landrath.

circuliert an  
den Herren Landräthe:

1. zu Siegburg P. 1/2 43 No. 1650
2. Sieglar P. 1/2 43 No. 1650
3. Niedercafel P. 1/2 43 No. 1650
4. Lohmar P. 1/2 43 No. 93
5. Wahlscheid P. 1/2 43 No. 1650
6. Muck P. 1/2 43 No. 3104
7. Neunkirchen P. 1/2 43 No. 135
8. Lauthausen P. 1/2 43 No. 260
9. Ruppichtseuth P. 1/2 43 No. 237
10. Berchen P. 1/2 43 No. 8450
11. Ettorf P. 1/2 43 No. 179
12. Alkerath P. 1/2 43 No. 10772
13. Hennef P. 1/2 43 No. 17373

No. 9353.

Die überbrachten Ihnen zu übersetzende Zeugnisse sind  
mit den vorstehenden Urkunden  
zu versenden.

Berlin, den 28. November 1842

Dem Minister des Innern

Für von Arnim

Die zu dem 2. März d. R. in der Sitzung zu Köln. 1025 III.  
Abfertigung der Urkunde zur Befreiung.

Köln den 8. December 1842

2. März d. R. in der Sitzung zu Köln. 1025 III.

Für v. Klotz.

B. 20216

Per circulum

Abfertigung der Urkunde zur Befreiung  
mit den Urkunden.

Köln den 16. December 1842

Der Landrath.

- circuliert an  
den Herren Landräthe:
1. Siegburg P. 1/2 43 No. 1650
  2. Sieglar P. 1/2 43 No. 1650
  3. Niedercafel P. 1/2 43 No. 1650
  4. Lohmar P. 1/2 43 No. 93
  5. Wahlscheid P. 1/2 43 No. 1650
  6. Muck P. 1/2 43 No. 3104
  7. Neunkirchen P. 1/2 43 No. 135
  8. Lauthausen P. 1/2 43 No. 260
  9. Ruppichtseuth P. 1/2 43 No. 237
  10. Berchen P. 1/2 43 No. 8450
  11. Ettorf P. 1/2 43 No. 179
  12. Alkerath P. 1/2 43 No. 10772
  13. Hennef P. 1/2 43 No. 17373
  14. Stieldorf P. 1/2 43 No. 688
  15. Honegswinter P. 1/2 43 No. 467
  16. Obercafel P. 1/2 43 No. 300
  17. Moenden P. 1/2 43 No. 363



2412.

[illegible]



Menden jr. Am 24/3 43 No 262

Heercassel  
Konigswinter



N<sup>o</sup> 9162.

S. 2/77 N<sup>o</sup> 1073

Ihre Zustimmung gemäß soll künftig  
für die von Fürstbischöfen, nicht das geistliche  
Lebensalter, nicht das Alter, sondern das Datum der  
Geburt speziell angegeben werden, welche  
dann Folgeborene in der betr. Nachweisung  
aufgeführt werden sollen.

Aluar, den 26. Decbr. 1874.

Dr. Ludwig L  
v. B.

von Herrn Bürgermeister von Krefeld  
Folgeborene  
zu Menden



[illegible]



8. 1196

Das hiesige Lyceum war zu sehen in der  
erlegeten Cassette nur. Kapazität. Das hiesige Ministerium  
der Finanzen. Es war am 2. December d. J. für die  
das bei der hiesigen Verwaltung zu beobachten. Es war  
das hiesige Ministerium der Finanzen. Es war am 2. December d. J. für die  
das hiesige Ministerium der Finanzen. Es war am 2. December d. J. für die

Feb. 31 January 1845

Prinzessin Karoline Klop. 1766. Prinz. Klop.

En son honneur.

B. 1671.

See circular in copy of an old German newspaper  
for Paris for the Parisian Magazine and other things  
in manuscript in the Hall.

Almer Jun 14 Febr. 1845.

La. u. L. u. m. u. m. f.

Copia

1. Die kleine Knechtsteden von Lützen, maltesen & der  
Königlichen Kammern, mit dem Hof der Kärntnermünze  
zusammenzufassen, von dem die sich über dem Hof  
finden oder nach demselben Knechtsteden, so genannte  
Lützenische Knechtsteden, zu nennen, ist endlich  
nach der Aufzeichnung in der kleinen Knechtsteden  
am 9. Juni 1733 gemacht worden.

[illegible]



[illegible][illegible]

Berlin den 2 December  
1844

For Miss's Purse  
Givannu.

Frz: Graf von Armin

Lyndet  
H<sub>42</sub>

334j

Mit Bezugung auf unser Einvernehmen vom 3ten  
 Juni 1826 No 4740, beauftragt die Kreisverordneten  
 eine zu beabsichtigte Landwirthschaftliche  
 Konferenz mit einer Zusammenkunft,  
 daß die hiesige Kreisverwaltung einen inson-  
 dem hies. der Jura und der Praxi, und all-  
 gemeine Kenntniss erwerbenden, daß  
 die Verwaltung der Landwirthschaft Einvernehmen  
 auf der Landwirthschaft. Wiewohl der zweite  
 Absatz und insonderem Anwendung  
 findet als Beweis in den anderen geordneten  
 Fällen der nachfolgenden Wahlung bei dem  
 Militärischen. Hauptzweck der Kreisverwaltung  
 nachzugehen, daß der Landwirthschaft der  
 Einvernehmen dieser Hauptzweck der Kreis-  
 Verwaltung. —

*Smith Card No. 10. -  
Ginnung Mallant Lund Hoffgren och Kieff  
Lige woxte penna. Coll von 2. Mai 1848.*

Königliche Preussische. Abtheilung der Finanzen.  
Kass.

Carl von Königl. dän. Leibarzt  
Herrn von Loe, Leibarzt  
B. 6152.)

2. 6/5d.)  
Circuliro (in Koffisch und von Oblest,  
Lungen!) bei von Herrn Lungenmangel  
der Lungen zur Brust und Brustlung.  
Alles von 29. Mai 1845

Alfred 29. Mai 1845

For Lumbard  
J. J. Lumbard



104 24 45. 72 497. 2 5 1 1

Ein Leuznauer aus mirer Stadt vom 24. Februar  
 1801. N. 321 in unsern von verordneten Gemeinderath  
 beschlossenen Leuznauer Text: nachstehend ist unser Wunsch  
 geäußert worden, den Leuznauer Leuznauer  
 für ein volles Leuznauer, der Leuznauer  
 von der Verwaltung zu übergeben.

Japan die als politisch nachdrücklich bezeichneten  
 Kulan, Suan Kerman, und Tienlamant die poli-  
 tisch Laforsten sind zu nachgeordneten Ländern, nimp.  
 für die militärisch besetzten Provinzen zu ver-  
 werten politischischen Verwaltung, nicht Ver-  
 and, Kuan, Suan, Suan, Suan, Suan, Suan, Suan,  
 dem Obersten Verwaltungskreis Kulan, Suan, Suan, Suan,  
 nach einem politischen Gesichtspunkt nicht, nicht, nicht,  
 Suan, nicht, Suan, in der Verwaltung sind, Suan, die Provinzen  
 zu den Provinzen, Suan, Suan. —

Das kleine tadellose Buchhändlerlein, so mir aus dem  
dem Eintrassen seiner Kisten, die mich verpficht, möglich-  
gen Legitimationen. Deswegen war ich sehr, und nicht  
zu politisch, was möglich war, davon Aufsatze im  
Lichte, von denen ich weiß, dass, von denen  
für eine sehr kleine Anzahl von Jahren, nicht zu  
verstehen sein würde, dass es eine sehr kleine  
Lücke, um zu beschleunigen die Augen mit der  
fühlend zu verstehen. —

Coln, den 13<sup>ten</sup> Juni 1845.

von Reginenitz. Krüskat  
Frey von Bonin

1083  
An dem Königl. Landrath Herrn Haefers  
von Loc, Kreisverordneten zu Allner. —

1083.

Die Sirkuläre in 4 Abtheilungen unter der  
Benennung von Kreis und Eintheilung,  
Leistung und Planung (Wiederbestimmung  
des Sirkulärs). 10. 11. 1840

Illner, vom 18ten Juni 1843

Inu Humboldt



No 6427

[illegible]

Köln den 3<sup>ten</sup> August 1845  
 Herrn Regier. Rath, Abtheilung des Innern  
 Nr. 3. Simon

In der Königl. Bibliothek: Hermann Haffner von der Gasse, auf Alster  
 B II, 1, 860. Circulars, Cuius Hermann Haffner von der Gasse

[illegible]

London 12<sup>th</sup> 1845  
in London  
Loe

unw. west. north  
old 2.



ppp

Auf eine Anfrage, ob die Kaufmannschaft  
 Köln künftighin verpflichtet zu werden  
 sei, wird der Herr Minister der Finanzen  
 d. d. 18. November, das Publicum einzurufen  
 nicht bedürftig, da der Grund dieses Beschlusses  
 nur durch die gegenwärtige Lage der Dinge  
 gegeben.

Durch die in der hiesigen Hofbibliothek mit der Zuzugung  
 unserer auf den 10. Juni d. J. Nr. 44/5  
 fixirten in Kantonen setzten, um die die  
 Kantonen angestrichen zu sein, denjenigen in der hiesigen  
 Bibliothek, welche aus Frankreich, Belgien  
 oder England, Kantonen, Spanien, Portugal, Italien,  
 Logik, Kanon, Geschichte, Literatur, Philosophie,  
 Geschichte und besonders die Geschichte der hiesigen  
 Kantonen zu lesen, und die mit dem Kantonen  
 zusammenhängen, über die Geschichte, die  
 Geschichte zu lesen.

Collected Jan 15 Sept. 1842

an oblong narrow skirted close fitting gowning  
a. p.

gez. von Haptenbach

2. 473. von Kaps.  
dem Königlichen Regierungs-Präsidenten

Gern von Raumer

Lehranstalt zu Köln

Abdruck in Danzig von Prof. m. B. Zuni.

A. 1083 zur Kenntnissnahme und Befestigung

Coln den 26 Sept. 1845

Enn Dny'annuz 6 Pnyzistud

413 von Pauker.

Das Königl. Landrecht zu Allner

A. 1564

Circulirt mit dem Hf. Linien- und  
 Brief- zur Kammer- und  
 Regierung. Altona, den 18. 1845  
 der General-

van Linschoten  
202.



*N. H.*

[illegible]

Lang befreundet, umfaßt ein ganzes Volk



geboren, auf kaiserliche Dienstverpflichtung  
verflan zu werden, und die kaiserliche  
Königliche bayerische so wie die Lande neu  
auf Maßgabe haben allhier anzu  
setzen vom 6. Januar 1843 wider zu  
ihnen, damit die kaiserlichen Diensten ganz  
beistehend und die kaiserliche Lande  
Landesverpflichtung, und im kaiserlichen  
Landesverpflichtung zum Einzug und zu  
Landesverpflichtung in die  
Commodore und Lande und zu  
Landesverpflichtung

Wien den 20<sup>ten</sup> Januar 1876

Königliche Preussische Akademie der Wissenschaften

Königl. Preuss. Hof- u. Land-  
 von Königl. Preuss. Hof- u. Land-

Spenswyllychbonan gr. 11. 11. 11.

B. II 72

In Kopfnote von der Gasse Lützner  
Münster des Königs zur Kaufnote und  
Lanzierung; die unterste Klotzei Kyanten  
für die Kaufnote zu verkaufen und das  
weisse Silber von 4 Februar 1846

Almer den 4 Februar 1846

Van Hook

Sal

no 3666

[illegible][illegible]

Erinnere ich die Königl. Holzinspektion, daß  
sich zu neubezugen die Leinwand - Auktionen befinden  
sind. — Köln den 8. Mai 1846

Königliche Kabinets-Abtheilung des Innern

Am



K. k. k. Kaiserl. Hof- u. Landes-Direction in  
Wien.  
Böhm. u. mähr. Provinz.  
Prag, den 8. Mai 1846

Röyng. Ragnindag, Roffindag 20. Junn  
Linn. 1. 1807.

Seiner Rgl. Landwirth. Rath zu Allner. - 18. 11. 20  
Eingek. bei den Herrn Landwirthschafts Rath zu  
zur Vorpruf und Empfehlung.

Almer, van 18." Mei 1846

Sin Lambert, abbas  
Du Montserrat  
En Bravis Suvalain  
1991 Müller

N<sup>ro</sup> 4079

Ms 604.

In Königlich Polnische Regierung, ist mit Brieftrug auf die  
 gegenwärtigen Casparys Worsallischen Casparys,  
 die fünften Druffen von der Ruffen der Zonen  
 wachen und Kollanten, welche sich in dem Galische  
 zutrennen verhalten, von der Regierung zu stellen  
 und so sind nunmehr selbst selbst Kaiser Kaiser  
 Landmarken der Worschaw auf ihrer heimlich  
 zurückgewandert worden, welche mit gültigen  
 Pässen zur Ruffen und zum Ruffen Kaiser Kaiser  
 gehen.

Kauf soll man Russisch-Polnischweitz, Carlshütten, in  
 ein Ganzes besetzen, zusammen, von Gammeln  
 Zunderwerk, Kugeln und Arbeitstücken den  
 Eingang in das Land nicht zu gestatten, wenn sie  
 nicht mit einem geeigneten Kaufgeld besetzt sind.  
 Dem von Königsberg zu bezuziehenden, wahren den  
 richtigen, Kautschuk, aus den Klüften der  
 Klüfte der Zunderwerke und Arbeitstücken, wahren in  
 der Gegend, Gammeln, Kugeln, zu finden, nur  
 dem Königlich Polnisch, zu einem Carlshütten,  
 und Polnisch, unter diesen Umständen, einzuführen und  
 nachfolgenden Kauf zu sein, zu besetzen, müssen, daß  
 das Königlich Polnisch, Ministerium des Innern, mittels  
 Papiers, zum 7. d. M. 1846, vorliegt, daß, bei der  
 zugehörigen, weiteren, Besetzung, von Carlshütten,  
 Kugeln, Kugeln, zu Kauf, und Polnisch, nicht zu,  
 nicht, zu besetzen, fallen. —  
 Lissa, den 22. Mai 1846

Sola ra 22. Mai 1846  
Rväng. Rymning, Alf. S. Gustav

Qu.  
Les Rois de Lorraine  
B. II 3793 2<sup>e</sup> Allier

Einzelne bei der Lasse hingerichtetes der  
Exemplar zur Kenntniss.

Allen run 28. Mai 1846  
im Lumberj wasser.  
Feldw. bezeugt  
im Binn. position  
J. J. Muller



No. 908.

Nr. 23/2 1/4. No 171.

Unter Abfertigung bewilligt ist, dass die  
 Handhabung der Landen Controllen, dass  
 eine nur in jüngster Zeit erlassene Maß  
 mittel des Konfessions- und Exterritorialitäts  
 rüßer Zweifel gestellt werden ist, dass die  
 Anmeldung unangelegentlich Dienststellen  
 werden im letzten Jahr von dem Bezug  
 nicht in der Amtsgemeinde gemacht  
 haben so wie befürwortet der Landen  
 der Kammerung einer Polizeistunde von  
 1-5 Uhr. erfolgen muss.

Alten, am 18. Februar 1847.

Der Landrat  
 zu Menden  
 Der Regierungsrath  
 Menden

Ob  
 Der Landrat  
 Herr Junkersfeld  
 Menden  
 zu  
 Menden.



6: 1745

49 R. 17/348. No 185.

Höflicher Bestimmung zufolge soll den aus Frank-  
reich kommenden Ausländern der Eintritt in die  
Königreichs- und dann gestattet werden, wenn sie  
mit Passen versehen, welche das königlich preuss-  
ische Gesandte <sup>in Paris</sup> anbestellt oder versieht hat.  
Für Befugnisse wollen diese Bestimmung von  
kommenden Fällen beachten sind die nicht in solchen  
Fällen legitimierten Fremden zu untersuchen.

Aller, den 10. März 1848.

Der Landrat, in Vertretung  
des Regierungs-Präsidenten.

*[Signature]*

*[Signature]*

Der Herr Landrath L. Sankersfeld

Befugnisse

zu

Menden

11.



No. 2271.

Mr. 17/11 18. No. 2271

Höhere Ordnung, gemäß, sollte auch die Meinungen  
für die Jahre künftig nach dem Herrn Bürgermeister  
gemäß Eingegangenen der hiesigen Vermögensverhältnisse  
angeordnet werden, was auch in der Folge vom Gericht  
nicht ohne Entschaden in Anwendung setzen, dass die Einkommen  
sofort vorzuziehend werden kann.

Über den Vermögensvergleich der vergangenen Verhältnisse der  
allgemeinen Einkommen in Einkommen auf der hiesigen  
mangelhaftig genug durch die Aufzeichnung, wird insbesondere  
unter grundsätzlicher Prüfung der Militärischen Verhältnisse der  
Landbesitzer sowohl in der hiesigen Stadt, als auch  
in der Umgebung und benachbarten bei der Einkommen  
sicherlich ist.

Was die Höhe der zu bezugsnehmenden Einkommen betrifft  
so nimmt es daselbst auf die Einkommen der mit  
maximaler Befugnis vom 8. November 1836 No. 5865 mit  
getheilten Befugnis vom 28. October selbigen  
Jahres B. 15360

Alten am 3. April 1848

Der Landrat

Dr. Meiberg

Der hiesige Oberster

von Meiberg

des hiesigen



N<sup>o</sup> 3190

J. H. Lth.

Das hiesige beständige Gefandeneiß,  
monnig die nach Frankreich kommandirten Sub-  
altern, unter welcher selbstständigen französischen  
Stationen zu verfahren. Daselbst tritt in die  
Kriegsordnung ihre Reislagerung ein, von dem  
französischen Generalen in Paris nieren lassen  
müssen, ist durch eine Bestimmung des französischen  
Ministeriums ausgesprochen worden, monnig die  
Moffgaborer hier durch in Frankreich gesetz-  
geben.

Siegburg den 13. Mai 1848.

Ihr landständischer Commissar  
Regierungsrath Dr. H. H. H.

H. H. H.

Ha

Dem Bürgermeister  
Herrn Junkersfeld  
Moffgaborer  
zu

Henden.



N<sup>o</sup>. 4125.

Nr. 7/4 48. No 485.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom  
3. April c. N<sup>o</sup>. 2271 beauftragte ich Euer  
Wohlfahrten, daß der Herr Provinzial-Heuer  
Seckler von der Königl. Regierung ersucht  
worden, den Muthausen-Heuer anzusehen,  
den Herrn Bürgermeister Mandargus d. Blau  
quell für das Juland direkt zu unterbreiten.

Liebhurg den 2. Juli 1848.

Der landräthliche Commissar  
Regierungsrath Muthausen

*[Signature]*

*[Signature]*

Der Bürgermeister

Herrn Junkersfeld

Wohlfahrten

zu Menden



Nr. 7527

Nr. 24/4/48 No 523

Zufolge letzter Mittheilung ist die  
 beifolgende Aufzeichnung des Wunders  
 von Hundemarke gesellen nach versprochenen  
 Klanten aufgegeben und denselben gestattet  
 worden, nach allen Klanten zu ermitteln, sofern  
 sie sich zu begeben beabsichtigen.  
 Ein Wollgaberan setzt ich hinzu, dass  
 die Aufzeichnung der Wollgaberan in  
 der Stadt und umliegenden Hundemarke gesellen  
 in Braunkopf.

Liegnitz den 19. Juli 1848  
 der Landrathliche Cassen  
 Regierungs-Offizier  
 v. g. comm.  
 Müller  
 Kreis-Verw.

Hu  
 Der Bürgermeister  
 Herrn Junnersfeld  
 Wollgaberan  
 zu  
 Henden



Nr 168

Nachdem die Aufstellung der Montanverträge  
 für die Zukunft des General-Lagervertrages  
 nicht eingebracht worden, beschließt der Rat,  
 in der dem Pflaster und jenseitig der Stadt  
 räumlichen Verweisung der verschiedenen  
 Aufstellungen. Aufgeben der Stadt der ungenügend  
 der Montanverträge und die verschiedenen  
 Aufgaben a 10gr. 6pf pro Stück beibringen  
 zu lassen.

Per Circulum

Siegburg den 9. Januar 1849  
 Der Landverwalter Commisarius  
 / Franz Kessler



Nr 1893

Nr. 13/4 kg No 2/5.

Ein fruchtbarer Regenwurm soll mich fruchtbar  
 Konstantin die Abtissin haben, alle Mächtige haben  
 "Stützungen" für die Klöster und andere Klöster  
 nachvollziehbare, vornehmlich die Klöster, welche  
 ihnen zu einem gewissen Grade beistehen muss  
 die Klöster haben, und die Klöster. Es ist nicht zu  
 sein die Klöster, dass die Klöster die Klöster  
 welche in der Klöster sind und die Klöster  
 leben und haben, nach Frankreich auszuwandern  
 sind, zu wandern.

Mit Bezug darauf, dass ich die Klöster  
 von der Klöster die Klöster, dass die Klöster  
 December pro. Nr. 1207 die Klöster die Klöster  
 meine Klöster, die Klöster und die Klöster  
 haben, dass die Klöster die Klöster die Klöster  
 Klöster nicht ist, dass die Klöster die Klöster  
 von der Klöster die Klöster die Klöster

Luzern, den 31. März 1849

Der Euerwürdige Commisarius

J. G. Kessler

Erblicher



No 2117

9

Samuel Johann Willkühling ist ein Mann,  
 der sich durch seine Tugenden, als ein  
 frommer Mann, der das Evangelium  
 predigt, und die Menschen zu  
 bessern sucht, und die in  
 seinen Lehren die Wahrheit  
 zu sehen, No 1893 und 4 December No 7207 in  
 Erinnerung in der Erwartung, daß die in  
 diesem aufgestellten Bestimmungen nicht  
 in Anwendung kommen werden.

Einschick.

Hegberg am 10. April 1849  
 der landesrechtliche Commissar  
 Franz J. Kepler



Nr. 1399

Nr. 10/8/69.

Als den nachstehenden Punkt betreffend die zu den pöblichen  
Kassentafeln und jeder Verbindung deselben mit seinen Kassungen  
im Stadte pöblich zu machen, hat die österreichische Regierung  
verordnet, dass Kassentafeln, welche sich über einen bestimmten und  
bestimmten Punkt ihrer Reize, nach Österreich, auf pöblichen  
Verordnungen, die fast alle zu verordnen.

Bei derstellung der Stadte kasse folgendem nach passen in die  
österreichischen Stadte, sollen die Reize, die persönlich der Reize  
sind, mit den pöblichen kassen der Reize, nach pöblichen  
folgenden kassen, welche pöblich verordnet, dass man die pöblichen  
Verordnungen bekannt hat, die fast alle verordnen.

Wien den 7. März 1849

Der Landrath Herr

sig. comm.

Der Kreis-Verwaltung

Wien

Se

Der Herr Bürgermeister

Frankfurt

zu Meade



N<sup>o</sup> 1766

Infolge Kustrixts der Königl. Minister der Finanzen vom  
 18. d. Mts. d. J. Nr. 921 sollen die Linienmannschaften  
 in den Orten für die Anstellung der Juxta nicht mehr,  
 wie es bisher geschehen ist, als Dorfstrassen oder der Linien  
 sondern als wirkliche Lagerorte, nach General-Verord-  
 nung abgetheilt und Linienmann in die Linien rückge-  
 nommen, die Juxta für Aufzählung der Regi-  
 strationellen, gänzlich und künftigen Regieren  
 in anderen Umständen werden, die Kameralgüter  
 für die Juxta, kleinräumigen Besitz bleiben. -  
 In den Orten, die mit ungenügendem Boden

[illegible][illegible]

Per circulum. Siegburg. den 26. April 1850  
Ihr Luthertisch  
vig. Comm.  
Ihr Diener in Christus  
Joh. Müller



N<sup>o</sup> 5339

[illegible]

Coblenz, den 14 Septbr 1850

Der Herr Präsident der Kammer  
a - a

Genl. Spachern

Alte Königslehen Pflanzung in Coblenz

Stipendium zur Konfirmation

Coln, den 20 Septer 1850

Princ. Prinzessin Abb. v. d. Lauen

Graf v. Münch

Sta. des Königl. Landraths Arch in Heilbrg  
B. # 7351 —

Einigkeit — Leipzig vom 26. Sept. 1850

Der Lumbus  
groß Wülffing



W

9

ist Bezug auf die im 4. Stück des  
 selbständigen Auktionsblattes veröffentlichten Anordnung  
 d. d. Berlin am 11. Decbr. 1850 kann man sich davon,  
 dass die Verkaufsarten von Haus, Grundstücken mit polizeilich  
 genehmigten, von der vorgeschriebenen Local-Inspektion  
 (Gemeindeverwaltung) über die völlige Unterpfand  
 sind nachsehen muss.  
 In diesen Auktionen ist außer Haus, Grund  
 und Meublen der Verkaufsarten, der Auktions, Meublen,  
 Grund und Meublen der Auktionen nachgeordnet  
 und müssen deshalb sich zur Auktion der  
 Verkaufsarten für ganz polizeilich einrichten, um dieselbe  
 sowohl, als die Verkaufsarten. Jedoch mit einer  
 Unterschrift zu versehen.

Lübeck am 24. Janr. 1851

der Landrath, aber.

v. C.

Notar des Prokurators,  
 Meinen

Als

der Herr Landrath

von

Nr. 624.

Meinen



No 2677.

pt. 12/5. 59 No

[illegible]

bezeugt werden.  
 Ich habe daher der Kasse der königlichen Kasse  
 bei der Erlangung einer Mündigkeit, welche  
 ganz hinreichend ist, um das Geschäftsgeld zu  
 erhalten, in dem Namen der Kasse, wie es  
 die vorliegende Abrechnung der Kasse bei der  
 der Kasse erforderlich ist, welche nicht nur bei  
 der Abrechnung der Kasse vom 9. Februar 1846, sondern  
 auch in der Kasse bezeugt werden.  
 In der Kasse am 20. April 1846  
 von Westphalen

1854  
 20. April 1854  
 Dr. Minister der Finanzen  
 zu Köln II 3225.

Woffziff & stellt das königliche Landrecht das in Landmessen  
mit der Abtheilung bei jeder Land- und Meßung  
in Thall und Berg- und Flur- und Wäldern zu verfahren.  
Zürich am 1. März 1854.

Rich and gentle rain  
being his beginning of grace

Das königliche Landrecht steht zu Ruzburg B. H. 3866

Bleibet bei dem Herrn Landgerichte, was je beantragt  
 worden, ist dem Befehl der Kommission eine Menge  
 gegeben und zwar gemäß dem je beantragten Altkatholik  
 ist häufig angegeben, ob der Lehnrecht der Pfaffen  
 nicht bestanden, oder bereits von dem Lehnrecht  
 der Pfaffen oder Pfaffen befreit war, und mollen  
 die nachstehende Bestimmungen bei Festlegung von  
 Minderheiten der Lehnrecht befreit sein  
 befolgen. Leipzig den 5. May 1807  
 Der Landrath Dr. h. c.  
 von Donhoff.



Zur Erbauung eines gleichmäßigen und kürzern Kanals bei Herstellung des Kap. Ausfertigung. Folgt, daß ich Ihnen nachstehend ein Muster, nach welchem die Liquidation über die Kap. Ausfertigung vorzuzusetzen Rosen anzuzeigen ist, zur genaueren Einsicht mit. Die Rosen ab 8 der Liquidation müssen mit der, nach dem für die notwendige, wirklich, gut und zweckmäßige Einrichtung aller dieser Rechnung belegt sein. Auf Grund dieser gezeigten Liquidation wird der Betrag derselben von der Finanzes, welche, wie bisher, in meine besondern Kasse, und der nachstehenden Abgaben der Kasse getrennt, an den Fiskus ist, notwendig abzunehmen und nur der Überschuss für den abzugeben. Da, wo die Abgaben der Finanzes schon übersteigen, wird der Überschuss sofort von Fiskus abgezogen werden. Und in meine Verfügung vom 26. April pr. No. 1766 für die Liquidation der Liquidation auf die 2. Finanzes beschränkt, ist genau zu befolgen.

Am 19. November 1851

Der Landrat

Müller

an Herrn Bürgermeister

N. 6326

Menden

verle



Liquidation

Der Druck der Hauptausfertigung im Jahre 185. in den  
Anzahl von 1000 N. nachfolgenden Seiten.

1. Dienstkosten der außerordentlichen - Justiz. Präsen-  
a 3 Pfz. pro Stück . . . . . - 10 - 50 - 4
2. Kosten des zu dem Justiz. Journal er-  
scheinenden Fagier's Land Kalay . . . . .

Summa — — — —

Realisir Satzung nun (in Lieferungen) nur von den  
Einziglichen Bezugsnehmern. Hauptstadt in Köln  
für und richtig, und kann in jedem anderen Ort.

N. L. August 1851.

Das Vergnügen ist,

[illegible]

Man sieht nun das Verhältniß unumkehrbar, die ge-  
wünschte Verbesserung der demüthigen Kaufmannschaft  
des Pfaffen anzunehmen, und man hat sich  
Kündigung der Kaufverpflichtung des selben gemüßet.  
Man hat sich also die Verbesserung zum 20. November 1836  
unumkehrbar mit Ordnungswesen verbunden. —

Ein rollen stück von dem unteren theil  
mit blutigen wunden. —

Coln, den 18. Juni 1852

Königliche Kuchentune, Kuchentune, Kuchentune.  
Hr. Birk

Engl. Birch

Ca. von Königl. Landrath Hermann Wülffing zu  
Sieglburg B# 4599. -

Einzelne bei den (Empfangen) Herren Leuten  
meistens zur Kenntnisnahme und Beauftragung  
Regensburg, den 25. Juni 1852

Freiburg, den 25. Juni 1852

Im Lumbard  
Im Wülffing

N<sup>o</sup> 3605



Von unfernen Holzwirtschaften sind Klagen darüber  
gehört worden, daß ein großer Theil der in- und  
außenwärtigen Holzwerke gespalten, die ihnen nachtheillich  
wäre, zum Abtransporte zu benutzen, um müßig umher  
zuwandern und ihren Unterhalt, wohl zu arbeiten, durch  
Luthen und andere unzulässige Mittel zu gewinnen  
sind, wodurch die in öffentlichen Arbeiten und für  
die Gesundheit.

Es ist nunmehr durch die Verwaltung, daß die Holzwirtschaften  
sich nicht durch die Abfuhr der Holzwerke nachtheillich  
auswirken lassen, was sich aus dem Abtransporte der Holzwerke  
24. April 1833 festgestellt ist. In demselben Sinne ist die  
Öffnung der Holzwirtschaften, die sich nachtheillich auf die  
außenwärtigen Holzwerke auswirken, zu verhindern, was  
sich durch die Verwaltung feststellen lassen.

Es ist nunmehr die Verwaltung, daß die Holzwerke nachtheillich  
auswirken lassen.

- a. daß die Holzwerke nicht nachtheillich auf die Holzwerke auswirken lassen;
- b. in der That die Holzwerke nicht nachtheillich auf die Holzwerke auswirken lassen;
- c. die Holzwerke nicht nachtheillich auf die Holzwerke auswirken lassen.

d. die Holzwerke nicht nachtheillich auf die Holzwerke auswirken lassen.  
Zu diesem Zwecke ist die Verwaltung, daß die Holzwerke nachtheillich  
auf die Holzwerke auswirken lassen, zu verhindern, was sich durch die  
Verwaltung feststellen lassen.

Es ist nunmehr die Verwaltung, daß die Holzwerke nachtheillich  
auf die Holzwerke auswirken lassen, zu verhindern, was sich durch die  
Verwaltung feststellen lassen.

Regulation



Regulierung der Eisenbahn, gegenwärtig in Ausführung  
durch die Eisenbahn-Verwaltung, welche die  
Anschlüsse der Eisenbahn, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die

Die Eisenbahn-Regulierung der Eisenbahn, welche die  
Anschlüsse der Eisenbahn, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die

Berlin, den 11. July 1852

Der Minister des Innern  
Herr von Westphalen.

Die Königl. Regierung zu Köln. 4476 II

Abschrift zur Darstellung und weiteren Verwaltung

Köln, den 19. July 1852

Königl. Regierung, Abt. des Innern  
Herr von Westphalen.

Der Königl. Landrath Herr Wülffing zu Siegburg  
B. II 5843.

Die Königl. Regierung zu Siegburg, den 22. Juli 1852

Der Landrath  
Herr Wülffing

N<sup>o</sup> 4060

10

9

Die Eisenbahn-Regulierung der Eisenbahn, welche die  
Anschlüsse der Eisenbahn, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die

1. Die Eisenbahn-Regulierung der Eisenbahn, welche die  
Anschlüsse der Eisenbahn, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die

2. Die Eisenbahn-Regulierung der Eisenbahn, welche die  
Anschlüsse der Eisenbahn, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die

3. Die Eisenbahn-Regulierung der Eisenbahn, welche die  
Anschlüsse der Eisenbahn, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die

4. Die Eisenbahn-Regulierung der Eisenbahn, welche die  
Anschlüsse der Eisenbahn, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die

Die Eisenbahn-Regulierung der Eisenbahn, welche die  
Anschlüsse der Eisenbahn, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die

Die Eisenbahn-Regulierung der Eisenbahn, welche die  
Anschlüsse der Eisenbahn, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die

Die Eisenbahn-Regulierung der Eisenbahn, welche die  
Anschlüsse der Eisenbahn, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die

Die Eisenbahn-Regulierung der Eisenbahn, welche die  
Anschlüsse der Eisenbahn, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die

Die Eisenbahn-Regulierung der Eisenbahn, welche die  
Anschlüsse der Eisenbahn, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die

Die Eisenbahn-Regulierung der Eisenbahn, welche die  
Anschlüsse der Eisenbahn, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die

Die Eisenbahn-Regulierung der Eisenbahn, welche die  
Anschlüsse der Eisenbahn, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die

Die Eisenbahn-Regulierung der Eisenbahn, welche die  
Anschlüsse der Eisenbahn, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die

Die Eisenbahn-Regulierung der Eisenbahn, welche die  
Anschlüsse der Eisenbahn, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die

Die Eisenbahn-Regulierung der Eisenbahn, welche die  
Anschlüsse der Eisenbahn, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die

Die Eisenbahn-Regulierung der Eisenbahn, welche die  
Anschlüsse der Eisenbahn, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die

Die Eisenbahn-Regulierung der Eisenbahn, welche die  
Anschlüsse der Eisenbahn, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die  
Eisenbahn der Provinz, welche die



Ja Altmühl und der Herron Lixyarruckstar Luthers  
zu Menden zur Kunstausstellung und Ausstellung bei  
Kommandeur Sallau.

N: 5736.

Liegburg, am 29. October 1852.

Inu Landrock.

74

[illegible][illegible]

Demnach kann diese Korpsschrift genau befolgt,  
werden, überlegen ist, dass hervorgehoben, zu diesem  
Zwecke die Catapulten Lafetten, mit aufsteigender  
Richtung zu werfen. —

Berlin, den 5. März 1853

for Minister to the Emperor

gez. v. von Westphalen

Kath. Königl. u. Hochschol. v. Bonn von Kleist-  
Retzow freigelegt worden zu Coblenz N 2141

Kloppriest ersinkt im Säuerl. Rausreinigung mit dem Es.  
 fressen, die abstraffenden Folienabstraffen, anzurufen,  
 und darauf zu halten, dass das, in der Handlung der  
 von Kloppriestern überweltet und zu fressen werden.

Coblenz, den 11. März 1853

von Ober-Präsident von Posen  
gen: von Kleist-Refzow

Kat. der Königl. Maximilian zu Böh. 1361







An  
 den Königl. Landrath  
 Herrn  
 zu  
 B. 2 8623.







N. 5/1 55 H. 59.

Nachfolgende Bestimmung des Königslichen Ministeriums des  
Innern und der Polizei ist dem Landgericht zu Riepzig für  
das Amtland eine vorerwähnte Person und für Riepzig gegeben  
und beauftragt, in die dafür, in dem Ortlichen Befehl des  
Verfassung und Riepzig das für das Amtland:

1. Name, Stand, Geburts- und Wohnort des Verhafteten
2. Zeit, Monat und Jahr der Geburt des selben,
3. die Riepzig und die Bestimmungsart,
4. die Zweck der Riepzig,

5. ob mit Rücksicht auf den Stand und das Vermögen des Ver-  
hafteten, zu dem Riepzig ein Betrag von 50 bis 150 Gr. zu  
verwandeln ist: confer: Betrag = Tarif vord: Riepzig zu  
Riepzig.)

6. das vollständige Signalement anzugeben.

In Bezug auf letzteres empfiehlt sich, die Aufnahmen  
von der Vollziehung sorgfältig zu gestalten, so dass das Sig-  
nament von Herrn Gefallen aufgenommen werden ist.

Siegburg, am 2. Januar 1855.

Der Landrath:

Mussing

An

dem Herrn Bürgermeister

Sunkersfeld

zu

Wenden.

N. 38.



P. 15/1 55th 60

Gemeinschaftlicher Lustgarten sollen mannt. Tuli. Wied.  
 uns Kirschen für das Tullandungsdankmahl für die  
 ganze Kirsche vorgeschrieben. Meister in Ouren.  
 Tullandungsdankmahl mit der Kirsche gültigen Tullandung  
 zusammen Kirsche von der Kirsche ganz Kirsche  
 Braut gesetzt worden.

Die Tullandungsdankmahl Tullandungsdankmahl  
 Kirsche Kirsche Tullandungsdankmahl Tullandungsdankmahl  
 für die Tullandungsdankmahl gültigen  
 Meister Kirsche, Tullandungsdankmahl Tullandungsdankmahl  
 Tullandungsdankmahl, Tullandungsdankmahl Tullandungsdankmahl  
 Tullandungsdankmahl Kirsche.

Die Tullandungsdankmahl Tullandungsdankmahl  
 Tullandungsdankmahl Tullandungsdankmahl Tullandungsdankmahl  
 Tullandungsdankmahl Tullandungsdankmahl Tullandungsdankmahl  
 Tullandungsdankmahl Tullandungsdankmahl Tullandungsdankmahl  
 Tullandungsdankmahl Tullandungsdankmahl Tullandungsdankmahl

Liebig, am 13. Januar 1855.

Der Landrat.

M. Wied.

Die Tullandungsdankmahl

Tullandungsdankmahl

Mende

M. 224.



Fr. d. 27/6 55. N<sup>o</sup>.

Bei den kaiserlichen Konsuln in der jüngsten Zeit sollen  
vorgekommen, daß ein von einem ausländischen Konsul für einen  
Inländer angefordert und auf seine von dem kaiserlichen Konsulatsbeamten  
erforderte Mandatsurkunde abzufallen zur weiteren Fortleitung des Besuchs  
verurtheilt wurde. Obgleich nun daselbst vorangetragen zur Klärung  
in Erinnerung zu bringen, daß gemäß des unter dem 26. November  
1836. N<sup>o</sup> B. 16793. mitgetheilten Ministerial. Rescripts vom 7. Dezember  
dieselbe und der darin bezugene Paragraphen Min<sup>o</sup> 18. des k<sup>o</sup>stl.  
Instruktion vom 12. Juli 1817. und die formalsten Befehle zur  
Ausstellung von Mandatsurkunden an Inländer befohlen sind, daß und  
für auf ein von einem ausländischen Konsul für einen Inländer  
angefordertes Mandatsurkunde als nicht gültige Legitimation angesehen  
und daselbst auf nicht zu rüfen, sondern der Inhaber nicht selten  
zu veranlassen ist, sich eine legale Legitimation von seiner Ge-  
meindebehörde zu verschaffen.

Die zur Einsendung der Bürgermeister insonderlichen Beispiele  
zu liegen bei.

Coln, den 16. Juni 1855.  
Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

St. N<sup>o</sup> 1958.  
Lebendigen deutschen Bürger-  
meistern von Städten zu be-  
zulegen.  
Heidelberg, den 15. Aug. 1855.  
Der Landrat.  
Münster

Der  
von königlichen Landrath  
Herrn Mühlstein  
zu  
Heidelberg.  
B. 4634



399

Es ist bei dem Minister des Innern zur Anzeige gebracht worden,  
dass die im Geblüt auf S. 10 des folgeten Instructionen vom 13.  
April 1825

in dem mündlichen Verhandeln in der Gemeindefolgepflichtig  
bleiben,

angeordnet ministerielle Anordnung vom 16. September 1825.

Dass die Wunderrichter, unbeschäftigten Gemeindeführer mit dem  
Hilfen der Gemeindeführer Rechte folget. Kommissarien anrufen von  
den sollen,

ständig unbeschäftigt bleiben.

Die mündliche mit, der Königl. Regierung der gedachten Anord-  
nung mit der Anweisung in der mündlichen zu bringen, die Befehlsgewalt  
des Landes, folget vom 16. September 1825, in der Königl. Regierung  
der Religion, folget dem Staat, folget dem mündlichen Anweisung  
Berlin, den 1. Mai 1855.

Der Minister des Innern.  
gez. von Westphalen.

Der Königl. Regierung zu Köln. I. M. J. 270.

Abdruck zur Kenntnissnahme mit Befehlung mit Befehl Imperator  
Circulars folget vom 24. Januar 1826.

folget dem Staat folget zur Kenntnissnahme der Bürgermeister und  
der Religion, Kommissarien sind beauftragt.  
Köln, den 17. Mai 1855.

Königl. Regierung, Abdruck des Innern.

Ad N: 2419.

In Abdruck des Herrn Bürger-  
meister von Menden zur  
Kenntnissnahme Befehlung.

Siegburg, den 24. May 1855.

Der Landrat,

Müffling

Der Königl. Landrat  
Herrn Müffling  
zu

BH. 3829 Siegburg.



[illegible]

Berlin Königl. Regierung Commt., dass  
 diese Auffassung nicht überall getheilt  
 worden, so ist förmlichen überein  
 Regierungen eine Abschrift dieses Beschl.  
 -ung zur Verfügung mitgeteilt worden.  
 Berlin den 30ten. März 1855.

Im Lin. Regl. Magazin zu Arnberg

Circulirt in Abtheilung der Kunst und  
gewandten harten Kunstgewerbe  
Kunstzweig.

Siegburg, den 12<sup>ten</sup> Jan<sup>g</sup> 1851

Charles Lumsden

(Guz) Schilling



[illegible][illegible][illegible]

Auf eine ungewöhnliche Art durch den Fürstlichen Ministerium  
 von dem kaiserlichen Kugelschreiber, auf meine Königlichste  
 Befehl, durch die Prinzregentenswürde von Wien,  
 von jenen von dem Kaiserlichen Hofkanzler  
 f. les negociants et les personnes honorables et autres  
 Principaux, die sich gleichfalls precipitamment nach  
 Frankfurt

Frankreich



N<sup>o</sup> 4305.

Los Rios, Ecuador  
22. Julio



Die Königlich Preussische Regierung beabsichtigt, kaiserlichen und königlichen  
Landesherren Legation anlassender Abfahrten, welche die Legation selbst als  
Präsidenten in Auftrag nehmen und nach Frankfurt zurückzuführen be-  
absichtigen, mit legitimationsrechtlichen Aufträgen versehen zu lassen.  
Zur Rückreise in ihre Heimath zu versehen.

Die gelehrte Regierung wird nicht warten zu veranlassen, daß diese Kasse auf  
Königsberg längere als einen halbjährigen Zeitraum ungeschaltet, und daß die  
angewiesenen Mauten, bis auf den Verbrauch der bei derartigen Franzosen bei  
der Mautenpolizei zu werden.

Jeden ist die Königlich Regierung so fern in Kenntniß setze, dasselbe ist möglich  
zu veranlassen, dass die bei muthen solche Folgen nicht all bald

und ihr Verhältnisse selbständig zusammen, daß keine Anverwandtschaften  
sich mit thatseitigen militärischen Verhältnissen genau geprüft und für sich

fange nur mit einer halben Dose an, dann fange mit je  
 einer halben Dose an, dann fange mit je  
 einer halben Dose an, dann fange mit je  
 einer halben Dose an, dann fange mit je

[illegible]

zurückzuführen und den best. Satz mit dem vollständigsten Beweise  
zurückführen zu können.

ist der Gefahr freier, so ist auf Mangel an bestimmten Beschlüssen  
aufpassen zu müssen.

In Königl. Kammer sei, falls die ungemein reichhaltige, sehr schöne  
Sammlung nicht zu vernachlässigen ist, die ich mit Beifall.

prüfung nicht nur Franzensgrube, sondern alle, die mit Napoleon  
zu kämpfen haben, nicht zu bestimmen, und ungewiss, ob die Franzosen  
nicht auch die anderen Gruben, die in der Nähe der Grube sind, besetzen.

gehabt den selben den kritischen Geist anzuwenden und denselben  
mittels jenes oder jenes Kriteriums zu betheiligen, welche j. m. s.

allein dasjenige, was die Natur in der That zu thun  
will, ist die Bildung der Menschen zu einem vernünftigen  
Gesellschaftswesen, welches die Natur selbst nicht zu  
thun vermag, weil sie nur die Thierwelt zu bilden vermag.

ist auch die Rongkisa. Keinen in der Gegend davon  
 ist deshalb diese Rongkisa zu verstehen, wenn  
 man sich nur das Wort Rongkisa selbst und das Wort Gungkisa selbst

1. in der Hauptstadt der Gemaltstadt der der Gemaltstadt der  
Kaisers angetreten sind, mit  
der Kaiserin in der Kaiserin der der in der Kaiserin

2, die Waage stellen auf dem kürzesten Wege über das Meer  
Zeit durch die Röhre erhalten.

Es ist all dem von der ersten kaiserlichen bei Kaiserin  
und der Frau, in der kaiserlichen zu legen ist, bei Kaiserin

mit der Zeit, in der Gefahr kommt zu liegen, in der Gefahr  
nicht gehen, ungeschult  
1881, in der Gefahr, die Gefahr, in der Gefahr, in der Gefahr

Sollte nicht schonen die Kunst der Natur zu imitieren, in der  
Feinheitsgrade vorzuziehen, wenn wir lassen zurücksetzung auf die  
Welt, so ist es, welche unter Beobachtung der für sie in

erfolgen, so ist der Verlust, unter Aushandlung der für die zu  
er.



angeforderten Aufsatze auf demselben Wege, auf welchem sie zu kommen, darf das Patent nicht rückwärts gerufen werden, und die Rechte, in dem Falle der Falschheit, die auf demselben beruhen, sind zu erhalten.

Berlin, den 14. Juni 1856.

Se. Majestät der Kaiser.

Minister des Innern.

Se. Kgl. Regierung zu Königsberg, Danzig, Marienburg, Ostpreußen, Posen, Magdeburg, Erfurt, Meiningen, Düsseldorf, Aachen, Trier.

Abdruck des Königl. Beschlusses zur Kenntnissnahme mit Abzug der Kosten der Veranlassung.

Berlin, den 14. Juni 1856.

Se. Majestät der Kaiser.

Minister des Innern.

Se. Kgl. Regierung zu Aachen II 5959.

Abdruck des Beschlusses des Königl. Beschlusses zur Kenntnissnahme mit Abzug der Kosten der Veranlassung.

Aachen, den 20. Juni 1856.

Kgl. Regierung Abteilung des Innern.

Minister des Innern.

Se. Kgl. Regierung zu Aachen II 5959.

Abdruck des Beschlusses des Königl. Beschlusses zur Kenntnissnahme mit Abzug der Kosten der Veranlassung.

Berlin, den 25. Juni 1856.

Se. Majestät der Kaiser.

Minister des Innern.

Ad. Nr. 3111.

Pro. Aachen

Meiningen, den 29. 56

Se. Kgl. Regierung zu Aachen

Lüttich

Se. Kgl. Regierung zu Aachen II 5959.

Berlin, den 5. November 1856.

Se. Majestät der Kaiser.

Minister des Innern.

Ad. Nr. 5298.

Abdruck des Beschlusses des Königl. Beschlusses zur Kenntnissnahme mit Abzug der Kosten der Veranlassung.

Berlin, den 18. Juni 1856.

1. für ... 2. für ...

Se. Kgl. Regierung zu Aachen II 5959.

Se. Kgl. Regierung zu Aachen II 5959.

Se. Kgl. Regierung zu Aachen II 5959.



Die Direktion der Köln. Mindener Eisenbahn, Gesellschaft hat uns angezeigt, daß in manchen Zeit Stellen zur  
 gekommen sind; in welchen Arbeiten, welche zur Befestigung  
 gung bei der Leitz. Eisenbahn Gesellschaft sich malen, von  
 der Ostpolenbahn zu den Arbeiten nicht zugelassen  
 werden sind, weil die Legitimationspapiere derselben nicht  
 für gung und arbeits werden.

Das Jutrasse der Eisenbahnarbeiten erfordert es, daß  
 die Zulassung von Arbeitern zur Befestigung bei der im  
 den begrenzten Eisenbahnen nicht einseitig vorgeordnet wird;  
 die Zulassung einer Formel (Kaisers) ist nicht einbe,  
 nicht notwendig, vielmehr wird in den meisten Fällen bei  
 Zulassung ein von der Ostbahn ausgestellt. Grundsatz,  
 oder Legitimation. Obgleich vollkommen einseitig. Voll,  
 der Zulassung Obgleich aus irgend einem Grunde nicht zu  
 ungen, so dürfen dieselben die mit denselben vorsehenden  
 Arbeiten, sofern ihnen nicht besonders aus ihrer Person,  
 listet angenommenen Gründe <sup>gegen</sup> entgegen, von der Arbeit  
 bei der Eisenbahn nicht ausgeschlossen werden; weil  
 mäß sind sie einseitig zu zulassen, und sind die  
 manigen Mängel ihrer Legitimationspapiere im Bezug  
 der Vorabgabung mit den Grundsatzbeständen zu verbleiben.

Die werden beauftragt, darauf die betreffenden  
 Legitimationen mit Anweisung zu versehen, und werden  
 zu dem Ende in vorerwähnten Formeln Kaiser Vorfu,  
 gung beigefügt.

Köln den 13ten Januar 1857.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

N<sup>o</sup> 337. vom 19. 57 Nr. 57

H. v. Alvensleben von Gernau  
 Leutnant von Gernau  
 Menden der Kommande  
 der Befestigung.

Siegburg, am 1. Januar 1857

Klaus Landwehr

Mutter

an  
 Königlichem Landrat  
 L. v. Wülfing

zu Siegburg

N<sup>o</sup> 331.



Mit Bezug auf die Bescheide vom 13. August d. J. und 17. Januar  
d. J. ausgesprochen ist hier fortgesetzt worden, daß  
unsern mit vor diesem Eingange an die Ministerien  
des Königslichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten  
seit dem Austritt des französischen Ministeriums auf die Anträge  
des Königslichen Gesandten zu Paris, wegen Zulassung des  
Landes der nach Frankreich von vorangehenden Einsprüche nach  
gesamten Pflichten des Königs ablassen und zu lassen, und es  
nicht mehr für erforderlich erachtet worden ist, die Prüfung des  
Landes der, welche nach Frankreich gehen wollen, des Königs  
des französischen Gesandten in Berlin, wegen der im Auslande  
gestalteten, und unter Umständen die gesuchte Gesandtschaft die  
für die Königs zu erlangen Guben von 1. Januar oder 1. d. 1807  
ermitteln und ablassen werden.

Indem ich hier fortgesetzt worden eine Abschrift des obenstehenden  
Notas vom 22. d. Mts. zur gefälligen Kenntnis der Königslichen  
Angelegenheiten zu lassen, beinahe ist daß die Landesregierung des  
Königslichen Gesandten hier zu Paris abgeordnet worden ist, so  
wird jedoch nicht mehr zu erwarten, daß allerdings der  
Land der Österreichischen von Jahr 1807 die französische Regierung  
nicht findet, für die von Landesregierung zu bringen die  
unter dem Namen des vorangehenden gesandtschaftlichen Königs zu  
lassen, und dasselbe für die Königs ablassen werden Königs  
vorgeschrieben ist.

Der fortgesetzt worden Abschrift ist bestimmt worden, für von  
den Landesregierung der Provinz zur weiteren  
Vornahme geschehen in Anbetracht zu setzen.

Berlin den 28. Februar 1807

An den Minister des Innern (995) v. Westphalen  
an Königslichen Oberpräsidenten, Herrn von Klette Ratzen  
fortgesetzt worden zu Coblenz - II 1623

Abschrift vorstehenden Abschrift Kopie der Königslichen  
Königslichen Regierung in der Folge nach der Ministerien vom 22. August  
1807 (1807) zur gefälligen Kenntnis der Königslichen  
Vornahme der Vornahme.















[illegible]

Entgegenwärtig wird, sowohl die königliche  
Regierung als die künftige zu befragen, welche  
die Befragung der Gefallen Prüfung von  
einer Leibesbesuchung in Bezug  
auf die Befragung von Wunden gegeben

*Wm*



Ihre Abtheilung dieser Prüfung war nicht  
 freigegeben. Jüngere gleichzeitige  
 Berlin am 18. October. 1839.  
 Der Minister des Innern.  
 Graf von Schwerin.

An  
 Die Königl. Regierung zu Magdeburg  
 II. 4961

Abtheilung an die Königl. Reg.  
 zur Nachricht und gleichmäßigen  
 Ausführung. Berlin am 18. October. 1839.  
 Der Minister des Innern.  
 Graf von Schwerin.

An  
 Die Königl. Regierung in Coeln. Circulaire

Abtheilung an die Königl. Regierung  
 mit der Anweisung in Zukunft von  
 vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.  
 Coeln am 4. November. 1839.  
 Königl. Regierung Abtheilung des Innern.  
 Graf von Schwerin.

An  
 Die Königl. Landrats Herr Mulder in  
 Siegburg Nr. 4679.

Circulaire in Abtheilung bei der Anweisung  
 an die Königl. Regierung zur  
 Kenntnissnahme und Ausführung in  
 vorstehenden Fällen.

Siegburg

Siegburg am 8. November. 1839.

Der Landrat

J. H.

Der Kreis. Antikarier  
 Graf von Schwerin.

Nr. 4679

Der. Abtheilung am 11/11 39. Nr. 982. und  
 auf Siegel am 14/11 39.



[illegible]

Die Befassung hat gedeutet daß Sie sich zu Befolgung  
des mit Hiesiger Behörde Abgemachten Uebereinkommen  
Wohin in der Regel zwar die Sache des Hiesigen und des  
in der Sache angetragenen Abkommens Königlich Preu-  
ßischer Kaiser 41- angenommen worden das Land  
H. des Hiesigen 42- aber in beschränkter geblieben  
ist. Es ist daher beschloffen worden, das Land des H.  
Kaisers, was sich voran geführten und geglättet am  
Hiesigen angestrichenen Formulare vom 1. Januar  
1861 ab überreicht und mit einer Sache angetragenen  
sachse zwar nicht formale ist, aber als die  
sich gebührende Briefwechsel, was aber durch  
dieses Mittel angetragenen ist, durch uns selbst mit  
Hiesiger Behörde abgemacht worden kann. Es werden daher  
künftig die Abhandlungen

einen grossen Kistenvord und einen fast fassartigen  
 Kist und Kistenvord (für gestochene Leinwand.)  
 die Füllungsstoffe  
 einen kleinen Kistenvord einen kleinen Kistenvord  
 und einen fast fassartigen Kistenvord  
 die Kistenvord

unrein gelber auf rothbraunem Grund ein  
 fast schwarzes (schwarzbraunes) Fugdrück aufweisend  
 Die königliche Regierung wird für den zu erwerbenden  
 Grundbesitz mit dem Lande in der Stadt  
 und gefolgt. Die königliche Regierung wird für den zu erwerbenden  
 H. 26. und 27. von der königlichen Regierung.







Abdruck (per circulum) mit der ganzen Länge  
 und Breite des Königsbriefes für die Unterbreitung  
 und Befestigung.

Siegburg am 26 April 1861

Landrathsch. Rath. Herrmann

Regierung. Offener

gez. Schwerin

Nr 1053

per Menden am 10/6/61 Nr. 472  
 am 14/6 61 nach Siegen.

Das Königs Briefe haben mittelst Allerhöchster Order  
 vom 4 ten d. Mts. auf zu verbindlichen gesetzt, das Brief für  
 Circular. Ausfertigung vom 15. October 1852. wofür das  
 bei der Abnahme des seitigen Landrathes geschehen auf der  
 Befehl mündlich wieder aufgegeben, und denjenigen anzuweisen,  
 diesen Landrathes gesellen, wofür wegen ihres Aufstufes  
 in der Befehl auf dem 1 ten Januar 1853 das Abnehmen  
 im Fulda, ausgesagt war, den Aufstufes in der Fulda,  
 schon / Fulda wieder zu geben.

In dem auf demselben für bezogen Circular. Befehl.  
 vom 15 ten October 1852. lautet außer Kraft  
 setzen, wofür das in der Königl. Regierung für Befehl,  
 finden Befehl mit der Befehl erforderlichen Anweisung  
 zu versehen.

Dresden am 18 ten Mai 1861.

Der Königl. Regierung des Fulda.

gez. Graf von Schwerin.

An  
 der Königl. Regierung zu Köln. II 6/44.

Abdruck vorstehenden Befehls erhalten die unter der  
 Zugabe des Befehls (Ausfertigung vom 23 ten October 1852  
 B II 8392 zur Kenntnissnahme und weiteren Anweisung  
 an die Unterbefehl.

Köln am 25 ten Mai 1861.

Königl. Regierung, Abfertigung des Fulda.

An  
 der Königl. Regierung  
 Fulda

zu

B II 3046.







Altehrwürdige Vorlesungen über die Geschichte der  
Kunst und Literatur der Menschheit. —

Colu. 2. Juli 1863

Königl. Preussische Adelsfamilie von Lauen  
Herrn Halm.

*Ry*

Van Rijnz. Landvoet haren Welffing ze lieftde B.V.  
Circulair in mijn Abpfecht Cui ter Loozen Leven  
mijner van Venito gro Kennatrisken en Mij  
Spilten en in Loozen Loozen van Loozen Loozen  
Lieftde, v. 6. Loozen 1863  
Van Loozen.  
gro Welffing

Sp. Murch 7/8 63 No. 625 miter and 2/8 63  
murch Pieper

Al No. 419.

[illegible]

Berlin den 25. September 1863.

Der Herr von der  
zu Ansbach.  
Herr  
Fischer.

an  
an Königl. Majestät zu Berlin # 9689.

Altpflicht. Nach Aussage der betheiligten Kreisrichter besteht das  
sine qua non darin, dass sich seit einiger Zeit  
im ganzen Kanton immer mehr die Klagen nach den höchsten  
Richten, Baulatin und Lärzsch. Frenschien Schmidt in  
Luzern, um die Stellung zum Militär zu verbessern  
sich bilden, von - Heide mit anderen Worten nach dem  
Kanton, wo sie sich dann mehr oder weniger, bis  
zur Befreiung der Abstellung werden über die ungenügende  
Lohn zu bewahren in der Sache desin zurückgeführt.  
Welche politischen Folgen sich zu ziehen in diesem Zusammenhang  
sich



[illegible]

Berlin Jan 10. *Lyman* 1863.

ggs Karolijn

Samml. d. Herrn v. Reimark-Schönhausen etc. etc.  
Nr. 96/99.

Für die Abschrift.

Low. Land in 1871

aus Wälffing

directiert in einer Abschrift bei den Herrn Landammann und  
den Rathsmitgliedern.  
Siedburg den 27. Januar 1864.

Peigburg Jan 27. 1864.

John L. Kunkin

Prof. Waffling

pro: Merula 25/3 64 Nr 282 nach am 2/4 64 nach Siegler

[illegible]







N<sup>o</sup> 5262.

N<sup>o</sup> 2641.

for Heula 13/7 66 NO: 872 made in 18/7 66 by Siegler



zwischen den Kaiserlichen Französischen und den  
 Preussischen Staatsregierungen ist die Vereinbarung  
 unterzeichnet worden, die bis dahin auf dem  
 Kaiserlichen Gebiete für Ausländergassen zu rei-  
 sen den Preussischen nach Frankreich und den  
 Franzosen nach den Preussischen Staaten vom  
 15. Oktober d. J. ab stattfinden zu lassen.  
 Indem die Königl. Regierung sinnen  
 in Kenntniss setzen, wann das in Wirklich-  
 keit, den betheiligten Landesherren Ihre Befehle  
 zur Ausführung von dieser Ausländergassen  
 Reise zu geben.

Berlin den 2. November 1866  
 Der Minister des Innern  
 (gez.) Fulerburg

An die Königl. Regierung zu Köln II 9506  
 Abschrift von Befehl des Königs zu Köln die  
 zur Kenntnissnahme und Ausführung.  
 Köln, den 6. November 1866.

Königl. Regierung Abteilung des Innern  
 (gez.) Simon  
 An den Königl. Landrath Herrn Wül-  
 ffing zu Siegburg  
 B II 6381.

Einzelne in einer Abschrift bei den Herren  
 Gemeindefürsorge von:

fr. Gemeindefürsorge Siegburg den 10. November 1866  
 der Landrath  
 (gez.) Wülffing

Nr. 9785

fr. Meinen 5/12 66 Nr. 1450 mit dem 6/12 66  
 nach Sieglar.



Königliche Willkür, des Herren Minister des ansehnlichen An-  
 sehungswesens sind im Königlich Preussischen Landrath des Landraths-  
 geschäfts und in der That, was der Kaiser gültigen Verordnungen  
 zum Theil abweichende Bestimmungen getroffen worden.  
 Der Königlich Preussische Landrath ist unter Bezugnahme auf die diessei-  
 tigen Circular-Verordnungen vom 15. August 1856 und die Abschrift der  
 daselbstigen Verordnung des Königlich Preussischen Ministeriums  
 des Innern vom 2. Januar d. J.  
 zur Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung zugehen.

Berlin, den 13. Februar 1867

Der Minister des Innern

Im Auftrage

gez. Sulzer.

An

der Königlich Preussischen Regierung zu Köln. II 892

Abschrift vorstehender Ministerial-Verordnung, welche die  
 bezüglichen abschriftlichen Anlagen mit Bezugnahme auf unsere Ver-  
 ordnung vom 21. August 1856 BII 6341 zur Kenntnissnahme

Köln, den 20. Februar 1867.

Königlich Preussische Regierung, Abschrift, des Innern.

gez. Birk.

An der Königlich Preussischen Landraths-Acte zu Siegburg BII 1210.

Circuliert in Abschrift mit Anlagen bei dem Herren Landrath-  
 meister von

zur Kenntnissnahme.

Siegburg, den 28. Februar 1867.

Landraths-Acte, Herrscher

David, Ingegnieur

gez. Loe.

Nr. 983.

an: Mante 8/4 67 Nr. 392 unter am 16/4 67  
 auf Siegel



Abſchrift.

Harwoodning

Das Ministerium des Innern. Einantwortung des betr. vom 2. Januar 1872

Kreislauf mit Allseitiger Theilnehmung für angemessen erachtet werden ist, in Betreff der Einsetzungsgewerkschaften besonders, wenn dieselben gütlichen Verhandlungen zum Heil erbenischen Lasträumungen zuhelfen, so wird zu dem Ende folgende folgende Anordnung vorzulegen:

§ 1.

Der Landvogt einer Landschaft von dem Kaiserliche kaiserlichen und  
gleich viel als im Tulernde oder Kullernde gelagert — Wo ist uns  
vor der Verordnungs-Statistik, das einfallende, die geistliche Land-  
schaft der reichsständischen Kurfürsten, geistlichen und weltlichen Landkne-  
cht und gungstufen und das die bewaffneten Kurfürsten geistlich an-  
weist worden.

F. 2.

*Zu jedem Vorzug ist ein Laifangzß erforderlich.  
Zu dem Laifantvorzug ist ein unzulässiger Person, welche bei  
Vorzug in das Ausland mit gültiger persönlicher Legitimation  
ausreisen muß, als Begleiter beigefügt.*

S. 3.

Der Laifanguß darf mir auf Grund eines, von einem zu einem Herrn  
berastigten Arzts, bezugsnehmend von dem betreffenden Lazarethe cfr. § 4  
ausgestelltem Zeugnisse verfaßt werden, und muß demnach gefas-  
set sein, daß der Aufsteller deselben die Laife bezeugt habe, an welcher  
Krankheit der Tod erfolgt sei, und in welcher Art der Verdacht der  
Laife vorzunehmen, bezugsnehmend nach dem Befund der Verhältnisse der  
Gefahr für denselben zur Bestimmung zu machen. § 5 mit 2/3  
Abweichung ist der Verdacht der Laife solcher Personen, die an un-  
stehenden Krankheiten verstorben sind, nach dem Auslande, insoweit  
nicht anders geordnet ist. Derartiger Befund soll demnach den  
den Vorständen, nur mit der Vorbedingung statthaben, daß die Bezeug-  
ung der von dem Bezeugten verstorbenen Personen, nach dem § 5

fulbun



fallen nun der Druckfakt, zu welcher der der aufgelegt, in Betracht zu  
 werden sind, den Druckverzug der Lieferscheinige Nachgeliefert und  
 genehmigt haben, und das demnach auf diejenigen Verpflichtungen  
 auf das Günstigste aufgelegt werden, welche von der einen oder der anderen  
 und ländischen Regierung besond. verlangt werden sollten. Die Aufstel-  
 lung in das Ausland gerichteten Lieferscheine darf daher in dem vorge-  
 setzten Sinne erfolgen, wenn nicht das hiesige Kassenbuch die Ver-  
 genehmigung der betreffenden ausländischen Regierungen in gleichem  
 Form beigefügt wird und nur dem bezüglichen Dokumente zugleich  
 vorlegt, das die Kosten von der Natur der letzten Druckfakt der Ver-  
 nunft gemäß in Betracht zu gesetzt werden sind.

Gefahr dem betreffenden Arzt, bezinsentlich bezirklich, mit  
 fischer besondere Anstehung gegen die Kaffeezeit eines  
 Avandevats gesündheitsvolligen Bedanken, so hat es  
 geduldet zu zeigen.

§ 4.

A. Das in § 3. vorausgesetzte Zeugniß eines zur innern Freigeb. berechtigten  
Arzt. soll für alle Laienten und Gerichte, deren definitive Ziel nur die  
das Inland ist, dann genügen, wenn das Fd nicht an einer auf  
Kontin. Verurtheilung erfolgt ist.

Dasz es ist:

[illegible]

Selbstverständlich bleibt jedes dem Bezirksrath in Fällen der Unter-  
 schiedsgerichtsbarkeit, wenn nach dem für den Fall vorsehenden, die  
 nun Cognition in der Sache durchgeführt worden ist, dass die Sache  
 nach dem mit Rücksicht auf die Obacht und den Bestand der  
 Sache gegen die von dem Bezirksrath als für zulässig  
 erklärt ist und nicht der Sache der Sache der Sache, beziehungsweise gegen

*Die*

Die Huldlosigkeit der vergessenen Leihantwortsordner überträgt einzig und  
allein die Verantwortlichkeit der Leihung auf den Empfänger. Es ist daher  
unmöglich, dass die Leihung ohne die Leihung des Leihers zu  
kommen kann. Die Leihung ist daher die Leihung des Leihers zu  
kommen.

§ 5.

[illegible]

## 56.

besondern unter besondern Umständen zung. L. sy. müßte das weisse  
von gelber Zeit, oder bei M. nachher jüngere oder später fatten Linsen, be-  
zinsend auf andere der angestrichenen vorgehalten Hauptzeit der Linsen, nach  
besondern Verordnungen, wie z. L. sy. Anfüllen der vorgeordneten

mit



mit compressirten Inguentum /: Balsamum, Essigkalk, aromatisirten  
 Wein /: oder Auffüllung des Hohlraums mit, in Pulverformlösung gut ver-  
 Lindern, oder Injection von Anglimentlösung in die Gefäße der Linsen  
 durchlösen und Rückstehen auf die offenkundige Gesundheitspflege besond-  
 ers ist die Salbe von dem Arzt verordnet, die im § 3 gedachte Forderung  
 zu stellen, anzuerkennen und in dem Letzten zur Entlassung der  
 Vertheilung zu verfahren.

§. 7.

Quarantänestellung für den Hohlraum der Augenlider sind mit  
 Geldbetrag bis zu 100 fl. zu versehen. Darüber, daß dem Betroffenen  
 schriftlich mitgeteilt werden muß, haben die betreffenden  
 Behörden zu befürsorgen im Verein mit dem bezüglichen Arzt zu führen.

§. 8.

Die Anstellung von Linsen

- a. zu allen Kranzorten, deren Ziel im Ort der Linsen ist, in Linsen
- b. zu Kranzorten in der Linsen, wenn der Ort nicht zu einem  
 Krankenstande gehört, ist, ist anzusetzen an nicht vertheilte Linsen.  
 Anstalten Kranzorten, sondern durch die Vertheilung zu führen.  
 der Kranken - Kranken, Kranzorten zu verfahren.

Es ist ferner dabei das unter ① angegebenen Formulare zu befolgen.  
 Ist aber die Person, deren Linsen Kranzorten werden soll, zu einem  
 Krankenstande übergegangen und der Kranzorten in der Linsen  
 vertheilt, so hat die Anstellung der Linsen durch die Kranzorten  
 im Ort der Linsen zu verfahren, an welcher unmittelbar die Kranzorten  
 ferner unter Einfluß der vertheilten Kranken /: §. 5. §. 6.  
 zu verfahren sind.

§. 9.

Zu jedem Linsen ist in der Regel der Kranzorten Kranzorten von  
 Halben zu verfahren.

Für die Anstellung der Kranzorten ist eine Gebühr von 1. fl. anzufragen  
 Abzahlung, in Ansehung zu bringen.

In der, nach dem Formulare der Anstellung der Kranzorten besond-  
 ers sollen auch die Anstellung der Linsen Kranzorten  
 und Kostenfrei verfahren. Die Abzahlung ist ferner ferner zu verfahren.

§ 10

§ 10.

Die Linsen der Kranzorten von 14 Juli 1856, Linsen Kranzorten /: §. 5.  
 Kranzorten und Kranzorten Kranzorten von 1856 Kranzorten 14 /: Kranzorten Kranzorten  
 Kranzorten mit Kranzorten Kranzorten Kranzorten, über die Kranzorten Kranzorten  
 Kranzorten, der Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten  
 Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten

Die Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten  
 Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten  
 Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten  
 Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten

Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten

Dresden den 2. Januar 1867.

Ministerium der Linsen

(: L. S.) Kranzorten Kranzorten Kranzorten

①.

Linsen Kranzorten

Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten  
 Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten  
 Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten  
 Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten

Linsen Kranzorten

Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten  
 Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten  
 Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten  
 Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten

K. K., Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten

(: L. S.)

Die Kranzorten Kranzorten

(: das Kranzorten Kranzorten)

Für die Kranzorten Kranzorten Kranzorten

Liegnitz, am 2. März 1867.

Die Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten Kranzorten

Kranzorten Kranzorten Kranzorten

Kranzorten Kranzorten



Von der Königl. Ober. Rechnungskammer  
ist bemerkt worden, daß pro 1866 nur einzelne Kreise  
imprent. Lokale Subscriptionsgebühren für Aufständigung  
von Kassen in Gräbern vorsetzen haben, obwohl nicht  
angenommen ist, daß die von den Lokalen in den übrigen  
Kreisen ausgefertigten Kassen von den betreffenden  
Personen sammtlich im Auslokal in Empfang genommen  
worden sind. Mir sind daher vorgelegt, Ihnen die  
Stimmung des §. 27 der Kass. - Instruction vom 12 Juli 1817  
sowie die von uns unter 9ten Januar 1860/II. 1745  
zur genaueren Ausführung in Erinnerung zu bringen.

Coln Dec 21<sup>st</sup> Jan<sup>y</sup> 1867

Königliche Regierung, Abteilung des Innern  
vz. Birk.

An das Königl. Landrathsh. Amt zu Siegburg. Bl. 3628.

In Abſchrift per circulum an den Herrn Landesminiſter  
von: —————

zur Kammerbezugsnahme und mit dem Auftrage, in allen  
Fällen, wo der Gefasandau in Kaiser'scher Hof-  
Apothekelokal eingekauft werden, die Infusionsgebühr  
von 2 1/2 Gr. zu erheben und aus diesem das Jahr mit  
dem Kaiserl. Auftragsgebühren für die Abrechnung.

Liegburg am 26 Juni 1867.

Der Landw. Rath, Hermann  
gen. Lohmer.

pers. Mendon 10/4 675.689. odem minster noref Dieplaur

II 31 yrs  
matri. 2 children  
1. Robert 21 mths  
2. David 1 yr 2 mths  
3. Maria 1 yr 2 mths  
4. Susan 1 yr 2 mths  
5. August 1 yr 2 mths



Berlin den 16. September 1868

Das Kaiserliche Hofgericht in St. Petersburg ist mit Bescheid vom  
Hauptkammerer durch den Herrn Minister der auswärtigen Ange-  
legenheiten vernünftigt worden, den im Reichland befindlichen  
Landen militärisch geübten Fürstlichen Statthaltern, abwesenden  
wie das bis herige Verzeichnis, deren Befehlshaber bis zum 1.  
Oktober d. hiesigen Jahres zu versetzen, in welchem die  
selben das 22. Lebensjahr vollenden, eine Kavaliergarde,  
des Befehlshabers über diesen Zeitgenosse, findet sich nur in  
ganz exceptionalen Fällen und zwar statt des Stammsinnes  
sondern militärischen Ansehens als Illusion, nicht voran zu lassen.  
Die dem Befehlshaber nach dem Einkommen des Jahres am 1. Dezember  
1861 auf der Rückseite beigefügter Bemerkung wird nunmehr  
folgendermaßen zu verstehen.

Wenn die Militärpflichtigen mit Ablauf dieses Jahres verstorben  
sind, den Nachweis führt, daß es sich vor ihm freiwillig für  
Feld- u. Infanterie zur Abweisung der Militärpflicht gestellt hat,  
so wird seine Einberufung nach Krüger auf Grund der  
bestehenden Central-Convention bei der kaiserlich preussischen  
Regierung innerlich beantragt, und dieselbe demgemäß  
als unbeschränkt zur Verfügung zu versetzen und einzusetzen  
ansehen."

Die Königl. Regierung hat zu uns hinunter unter Bezug  
auf den von der obersten Civil- und Criminal-Justiz  
an die Provinzial-Regierung in Königsb.

Dr. Ring, Winifred  
San Francisco  
Prof. V. P. Pichler

Lord Winifred de Llanover  
 Im Frühling  
 yuzi & Lutzer.

An die Königl. Regierung zu Köln.  
Nr. 1039/11. K. I. u.

Mr. L. L. I Mr. L. 1696.

Cöln den 31. December 1867

Abdruck des vorstehenden Schriftes nebst den  
Zusatz und unsern Bewilligung vom 6. Januar  
1862. B. # 448. zur Kenntniss der  
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

An das Königl. Landverwalter. Amt zu Siegburg Bt. 1931.  
Ewentlich in Abdruck bei dem Grossherzoglichen Hof in  
Siegburg







[illegible]

Die Hauptgattungen sind, die aus dem Linné, für die  
die Gesamtheit der Arten eines Rauges, die  
einen Namen haben, nicht überlassen sind, für  
nur in jeder Gattung eine Anzahl und die Anzahl der  
für die Gattung die Anzahl der Arten, die Anzahl der  
nicht über 1 Gattung. Die Anzahl der Arten der  
in der Gattung die Anzahl der Arten der  
von der Gattung die Anzahl der Arten, die Anzahl der  
Arten der Gattung für die mit 15 Gattungen die Anzahl der  
die Gattung die Anzahl der Arten 15 Gattungen und die mit  
die Gattung die Anzahl der Arten 10 Gattungen, die Anzahl der  
Arten von 2 bis 2 Gattungen für die Anzahl der Arten, die Anzahl der  
Arten der Gattung etc. etc. etc. etc. etc. etc. etc.

Königl. Regierung Abteilung des Innern  
gen: / Birk.

An der Königl. Landversteigerung zu Siegen B II 1 No 2102.

Erwähnt in *Stapf'sk. bot. nachh. von Dingwall*  
von: *zu Kunitz'sk. bot.*

Liebhurg den 15. Jänner 1868.

Der Leinwandfaden - Hannover  
gez. Allers

No. 184

pro. Mendon Jan 28/268 N: 193 minutes am 2/3

Liegler

f O W. 23/568  
 No 554. Dublin Dec 6<sup>th</sup> April 1868.

Daß die seit dem 1. Jänner d. J. in Kraft getretene  
Gesetz des Heroldenscheins über das Heroldenschein vom 12.  
Oktober d. J. und über die Einzigigkeit vom 1. November d.  
J. sind die Grundstücke, auf welchen bisher die Fremdenpolizei  
mit der polizeilichen Heroldenschein gefandfucht worden sind, nun,  
seitlich modifiziert worden. Es versteht sich, die besten,  
guten, Polizei, Anordnungen, soweit sie Bestimmungen  
enthalten, welche von den nun ergriffenen Gesetzmäßigkeiten  
abweichen, in entsprechenden Weise abzuändern. Die König-  
liche Regierung veranlaßt es daher, die in ihrem Bereich ver-  
fügbaren Polizei, Anordnungen, soweit es sich nicht ergiebt,  
sein sollte, einen Prinzipien unterworfen zu lassen und daher  
zu sorgen, daß dieselben mit den jetzt geltenden Gesetzen in  
Harmonie einmündig abgeändert werden.

Der Herrington bei Jünker.  
Herr: Gieseler.

Der Königl. Regierung zu Köln.

II. 4039

Coln Penn 14<sup>th</sup> Mai 1868.

Abdruck von gefundenen Mineralien. Schluss von C. v. Hls.  
erhalten Bin zur Kenntnissnahme mit weiteren Vervollständigung.

Laß uns in weitefter Absicht die ministerielle Verwaltung von  
unserer Regierung ist, diese bar wollen Sie einem 2. Thronen  
an uns beistehen.

Die für die Längeren nicht zu große Summe vorzuschlagen. Ob.  
Ihrer Puffer zur Verfügung zu haben.

Königliche Regierung, Gubernium des Jura u. u.

1813  
Zu Akkords mit dem Herrn Bürgermeister von  
Menden zur Kenntnissnahme und Be-  
stätigung im Sinne vorstehender Mappe  
hierzu 6 Abschn.

Leipzig am 18. Mai 1868

H. v. Regensburg am 10. Dec. 1801.  
 An Königl. Landrath des Landt Amts. Harw. Br.  
 Lenz

B. II 2643

10-IV-3-7











Mr. 26/10/69

Mr. 1305

Berlin, den 17. November 1869.

3. Biele.

Während das Gross-Ländliche Reichthum ist mir das ab-  
schriftlich vorkommende Schreiben des Königlich Preussischen,  
Königlichen Oberamtsgerichts zu Heilbronn vom 3. d. M.  
mitgetheilt worden, daselbst dass das Gesetz gestellt wird,  
mit zwei und dem dazugehörigen Gesetzbuch auszufahren, und  
wieder, das das Robert Feigler und Johann Kütz zu fassen.  
von.

Im Königlich Preussischen Ministerium ist für die die  
untergeordneten Folgen, besonders die mit dem neuen,  
Preussischen Gesetzgebung zu verfahren, und die Gesetzbücher im  
Lebendigen zu lassen, wenn letztere aber  
verfassen sein sollte, dann, unzureichend für die  
zu verfahren.

Im Ministerium des Innern.  
zu Preussischer  
von Bitter.

Im Königlich Preussischen Ministerium zu Köln.

II 11044.

Köln, den 24. November 1869.

Abdruck verfahren die zur Preussischen  
gesetzten, untergeordneten, wobei mir das  
dieses Abdruckung für die Preussischen  
nicht für beigefügt haben.

Das neue, Preussische, Gesetzgebung des Gesetzes  
ist unzureichend, das Gross-Ländliche, und gleichzeitig  
mit Preussischer zu verfahren.  
Königlich Preussischer, Abteilung des Innern.

Preussischer

Im Abdruck von den

Grossen Bürgermeistern von

Kölnen zur Preussischen

Im Königlich Preussischen Ministerium zu Köln, den 27. November 1869.  
Grossen

II 6814.

zu

no. 46/4.

10.5.3.3.



Nr. 3453.

Cöln den 3<sup>ten</sup> October 1870.

Abdruck

von

Ergebnissen

der

Verhandlungen

des

Landes

am

10. 10. 70

Nr. 1068.

Verf. ad

acta.

Ante des Civil-Commissars in Elberfeld, Herrn  
Regierungs-Präsidenten von Weichelt, Herr  
überwiegend, daß die vorstige Gegenstand von  
seiner überfesselt worden, welche unter dem  
Ante. werden, Gefährdungen, Vermeidung zu  
ist, daß in der vorstigen oder geringeren Anzahl  
der Verhandlungen, dem Königs-Präsidenten, Herr  
seiner Verhandlungen, Gefährdungen zu  
Lieber den

Der gedachte Herr Civil-Commissar hat  
dabei die den Verhandlungen, Herr  
der Verhandlungen, Herr  
Lieber den

Der Herr Civil-Commissar hat  
dabei die den Verhandlungen, Herr  
der Verhandlungen, Herr  
Lieber den

Der Herr Civil-Commissar hat  
dabei die den Verhandlungen, Herr  
der Verhandlungen, Herr  
Lieber den

Der Herr Civil-Commissar hat  
dabei die den Verhandlungen, Herr  
der Verhandlungen, Herr  
Lieber den

Der Herr Civil-Commissar hat  
dabei die den Verhandlungen, Herr  
der Verhandlungen, Herr  
Lieber den

Der Herr Civil-Commissar hat  
dabei die den Verhandlungen, Herr  
der Verhandlungen, Herr  
Lieber den

Der Herr Civil-Commissar hat  
dabei die den Verhandlungen, Herr  
der Verhandlungen, Herr  
Lieber den

Der Herr Civil-Commissar hat  
dabei die den Verhandlungen, Herr  
der Verhandlungen, Herr  
Lieber den

An  
den Königl. Landrath  
Herrn

Herrn  
zu

F. H. 1022.

Herrn

10-13-1

10/10



Menden, am 16. Dezember 1870.

Hochzuverehrender Herr Landrath

pr. 20/12 70 N. 1342

Mittel Traisessen von Lee

pres. 14/12 70 N. 4444

Ich bin geneigt, meine Bitte an Sie zu stellen, indem  
ich von einigen Tagen auf dem Bürgermeistert.  
Lorenz in Siegb. Stülldorf war und mein Bescheid  
erlangte, da sagte der Herr Bürgermeister zu  
mir, ich solle kein Bescheid bei Sie schicken  
sondern befehle, sich bei mir und meinem Landr.  
Herrn zu befehlen, weil ich Sie nicht mehr  
auf Gutströmmung angeworben hätte. Da sah  
ich die Gutströmmung barillig, weil ich nicht  
daß in keiner Angelegenheit Umgang mit ihr zu  
haben war, dann sah ich, daß ich von Gutströmmung  
und Weyßbach nicht mehr tragen können und  
selbst mit ihrem eigenen Vater und erst  
gut haben.

Und mit ihrem Mann Kreuz. in Gutstr.  
Annung ist von Lennardengraben und ganz  
da, weil ich sie von Lennardengraben wissen vom  
Kreuz. Stülldorf barillig. Und ich bin die  
mögen bekommen, daß ich ganz wohl sein,  
und daß jetzt selbständig für sich.

Und ich bitte, Sie mögen mich von  
den Herren meines Landrath binden, weil  
ich das mögen sah, und ich mich mit dem kleinen  
Hagelofen für mich selbst lagern muß.

guz. Grotz Peuli

Siegburg den 14. Dezember 1870

pres. 20/12 70 N. 1342

Bresen. nach Anlegen an Herrn Bürgermeister  
Heuser zu S. Stülldorf zum Landrath, über die  
Anlagen binnen 8 Tagen

N. 45 94

Der Landrath

guz. Jst. von Lee

V-3-1

10

Brem.



4601 v  
m. 21/203

Berlin, den 11.<sup>ten</sup> September 1872.

Da gewöhnlich in unserer Zeit Geßellen, jungerblinde Gesellen und Lehrknechte von der ihnen gewöhnlichen Konvention freigesetzt zu werden pflegen, und sich zu Arbeitsvermittlungen (Kontak) anschicken, so muß ich es als Pflicht der Behörden gegen den Mißbrauch des Konventionsrechts anzusehen, nicht zuzulassen. Namentlich wird es in der nicht seltenen Fülle, wo Kontakts lediglich als Absetzungs-mittel künstlich und unter Anwendung von fälschlichen Mitteln vollen Wert zu setzen, jetzt oder fortgesetzt werden, davor zu warnen, die jungen Arbeitslosen, welche einer Arbeitsvermittlung obliegen, gegen jeden gefahrvollen Versuch zu schützen und sie in der Hand zu setzen, sich der Konvention ihrer fälschlichen Benutzung zu bedienen.

Zu dem Ende empfiehlt es sich bei dem Ausbruche eines Strike's von  
irgend welcher Art, dem betreffenden Publikum Einigung  
gütlicher Einverständnisse in Form einer zu bringen, welche zum  
Frühe gehen streikenden gehen sind und auf Einigung herabzusetzen  
das Arbeitsgesetzbuch aufzuheben zu lassen, welche das, was bei  
Arbeitsunfällen in der Regel vorgekommen ist, mit dem  
bilden. Es ist aber dabei hauptsächlich im Auge zu haben, dass die  
von der Ordnung, und die §§ 110, 111, 113 bis 116, 134 des Arbeitsgesetzbuches.

Sind nicht gesetzmäßig in Form einer rechtlichen Einkommenssteuer  
einer Aufsicht zu betrachten sein, in welcher Hinsicht die Festsetzung  
eines bestimmten Prozentsatzes gegen jeden Kauf einer Kaffeebohne zu  
zahlen sein wird. Von der Aufsicht der Regierung der S. S. 240. 241 der Kauf-  
steuer kann abgesehen werden, da nach der Bestimmung der Aufsicht  
die Festsetzung nur eine Art von Besteuerung ist.

Wes Einverständnis der Parteien jedoch, als von Untersuchungs Behör-  
den, wird von einer Befragung und mündlichen Verhandlung  
der Angeklagten gegenwärtigen Angelegenheiten zu erwarten,  
den sein. Dem in seiner Eingangs der Herr Kommandant der  
den Gefangen vorzubereiten, wird es der Richter der Folger  
bestehen sein, der Entscheidung und dem Richter der Richter,  
namentlich der Befragung der Angeklagten und Arbeitsplätze,  
ihre mündlichen Befragung zu widerlegen und die von  
Kommandanten der Befragung der Angeklagten auf der Befragung  
und der Befragung der Angeklagten und unmittelbar zu erwarten. Jedoch







